

Kreisstadt Homburg

Öffentliche Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am Donnerstag, 14.09.2023 um 18:00 Uhr, im Rathaus, Kleiner Sitzungssaal, Am Forum 5, 66424 Homburg statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1) Eröffnung der Sitzung
- 2) Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 04.05.2023
- 3) Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 29.06.2023
- 4) Errichtung eines Pultdaches auf bestehendes Gebäude, Wilmersdorfer Str., Gemarkung Erbach-Reiskirchen
- 4.1) Errichtung eines Pultdaches auf bestehendes Gebäude, Wilmersdorfer Str., Gemarkung Erbach-Reiskirchen
- 5) Neubau eines Gebäudes, Ludwigstraße, Gemarkung Erbach-Reiskirchen
- 6) Neubau einer Garage, Errichtung von zwei Fertiggaragen, Bau eines Gartenhauses, Kiefernweg, Gemarkung Homburg
- 7) Errichtung eines Vorstellbalkons, Felsenstraße, Gemarkung Einöd
- 8) Neubau eines Einfamilienwohnhauses, Fichtenweg, Gemarkung Homburg
- 9) Anbau an bestehendes Einfamilien-Wohnhaus mit Garage, Homburg, Buchenweg 29
- 10) Unterrichtungen
- 11) Allgemeine Unterrichtungen

Nichtöffentlicher Teil

- 12) Genehmigung der Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 04.05.2023
- 13) Genehmigung der Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 29.06.2023

- 14) Gestaltungssatzung für den Bereich "Altstadt Homburg"
- 15) Einführung einer Fahrradzone Birkensiedlung
- 16) Unterrichtungen
- 17) Allgemeine Unterrichtungen

In Vertretung
Michael Forster
Bürgermeister

2023/0419/100

öffentlich

Informationsvorlage

100 - Hauptabteilung

Bericht erstattet: Markus Loew



Antrag AfD: Bericht über den Vandalismus, Diebstähle und andere Straftaten auf Friedhöfen im Homburger Stadtgebiet

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Bau- und Umweltausschuss (Kenntnisnahme)	14.09.2023	Ö

Anlage/n

- 1 2023-09-04 Vandalismus Diebstahl und andere Straftaten auf Friedhöfen im Homburger Stadtgebiet (öffentlich)

AfD-Fraktion im Stadtrat Homburg,
Postfach 1057, 66401 Homburg

An den Bürgermeister der Stadt Homburg
Michael Forster
Am Forum 5
66424 Homburg

Steinbachstraße 103
66424 Homburg
afd@markusloew.de

Homburg, den 04.09.2023

Antrag zur Sitzung des nächsten Bau- und Umweltausschusses am 14. September 2023

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

gemäß §41 Abs.1 KSVG beantrage ich im Namen der AfD-Fraktion die Aufnahme des folgenden Tagesordnungspunktes für die nächste Sitzung des BUA:

TOP: Bericht über Vandalismus, Diebstähle und andere Straftaten auf Friedhöfen im Homburger Stadtgebiet

Sachverhalt: In den vergangenen Wochen und Monaten gab es in der lokalen Berichterstattung immer wieder Artikel über Vandalismus und Diebstähle auf Friedhöfen im Homburger Stadtgebiet. Um sich ein Bild vom Ausmaß dieser Vorkommnisse machen zu können, über bisher angefallene Kosten in dem Zusammenhang für die Stadt und über Maßnahmen, die von Seiten der Stadt Homburg zur Verhinderung solcher Vorkommnisse womöglich bereits präventiv ergriffen wurden, beantragen wir eine Berichterstattung im dafür zuständigen Ausschuss.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Loew
Fraktionsvorsitzender

2023/0420/100

öffentlich

Informationsvorlage

100 - Hauptabteilung

Bericht erstattet: Markus Loew



Antrag AfD: Bericht über die sogenannte "Klimaschutz"-Umfrage der Homepage der Stadt Homburg

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Bau- und Umweltausschuss (Kenntnisnahme)	14.09.2023	Ö

Sachverhalt

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

- 1 2023-09-04 Bericht über die sogenannte Klimaschutz-Umfrage auf der Homepage der Stadt Homburg (öffentlich)

AfD-Fraktion im Stadtrat Homburg,
Postfach 1057, 66401 Homburg

An den Bürgermeister der Stadt Homburg
Michael Forster
Am Forum 5
66424 Homburg

Steinbachstraße 103
66424 Homburg
afd@markusloew.de

Homburg, den 04.09.2023

Antrag zur Sitzung des nächsten Bau- und Umweltausschusses am 14. September 2023

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

gemäß §41 Abs.1 KSVG beantrage ich im Namen der AfD-Fraktion die Aufnahme des folgenden Tagesordnungspunktes für die nächste Sitzung des BUA:

TOP: Bericht über die sogenannte „Klimaschutz“-Umfrage auf der Homepage der Stadt Homburg

Sachverhalt: Nachdem eine Umfrage auf der Homepage der Kreisstadt Homburg unter dem Titel „Lokaler Klimaschutz“ Ende April 2023 beendet wurde, sind Details und Ergebnisse dieser Umfrage bisher noch nicht bekanntgemacht oder veröffentlicht worden. Aus diesem Grund beantragen wir einen detaillierten Bericht der Verwaltung über diese Umfrage, beginnend mit der Frage, wer den Fragekatalog und die Antwortmöglichkeiten überhaupt erstellt hat, bis hin zu einer detaillierten Auswertung der Antworten der Teilnehmer auf die einzelnen Fragen, sowie sämtliche Daten der Teilnehmer, deren Mitteilung an die Ausschussmitglieder datenschutzrechtlich unbedenklich sind (Alter, Geschlecht usw.). Dieser detaillierte Bericht kann gerne vorab in Schriftform zur Verfügung gestellt werden, so dass im Ausschuss aus Zeitgründen lediglich eine Zusammenfassung vorgetragen wird und man danach etwaige Nachfragen stellen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Loew
Fraktionsvorsitzender

2023/0421/100

öffentlich

Informationsvorlage

100 - Hauptabteilung

Bericht erstattet: Dr. Frank Kirchhoff



Antrag Bündnis 90 / Die Grünen: Mögliche Wiedervernässungsmaßnahmen für ehemalige Moorflächen in Homburg

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Bau- und Umweltausschuss (Kenntnisnahme)	14.09.2023	Ö

Anlage/n

- 1 Anfrage2023_BUAWiedervernaessung_Moore_FK (öffentlich)

Fraktionsvorsitzender | Prof. Dr. Marc Piazolo
Stv. Fraktionsvorsitzende | Katrin Lauer
Stv. Fraktionsvorsitzender | Prof. Dr. Frank Kirchhoff

An den
Bürgermeister der Stadt Homburg
Herrn Michael Forster
Rathaus am Forum 5
66424 Homburg

Datum | 05.09.2023

Anfrage

Mögliche Wiedervernässungsmaßnahmen für ehemalige Moorflächen in Homburg

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Herr Forster,

im Namen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen möchten wir Sie bitten, in der kommenden regulären Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 14. September 2023 über den aktuellen Stand der Vergabe von Aufträgen zur Bewertung einer möglichen Wiedervernässung geeigneter ehemaliger Moorflächen in Homburg zu berichten.

Herr Dr. Dorda informierte am 29. Juni 2023 vor dem Bau- und Umweltausschuss über drei, möglicherweise vier Angebote von qualifizierten Unternehmen mit geologischer bzw. landesplanerischer Expertise. Wir sind an folgenden Informationen interessiert:

- Wie ist der aktuelle Stand der Angebotsbewertung?
- Welche Kriterien wurden bei der Bewertung der Angebote angewendet?
- Wurden bereits Aufträge erteilt?
- Wurden Anträge für die Finanzierung von Gutachten oder die Durchführung von Maßnahmen eingereicht?
- Wie sieht Ihre Zeitplanung für die nächsten 12 Monate in Bezug auf die Analyse und Identifizierung geeigneter Wiedervernässungsareale in Homburg aus, sowohl für das gesamte Stadtgebiet im Allgemeinen, wie auch für das Areal Königsbruch im besonderen?

Für eine Unterrichtung sind wir Ihnen dankbar.

Mit freundlichen Grüßen



Katrin Lauer



Winfried Anslinger

Frank Kirchhoff

2023/0297/610

öffentlich

Beschlussvorlage

610 - Stadtplanung / Bauordnung

Bericht erstattet: Michael Banowitz



Errichtung eines Pultdaches auf bestehendes Gebäude, Wilmersdorfer Str., Gemarkung Erbach-Reiskirchen

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Bau- und Umweltausschuss (Entscheidung)	29.06.2023	Ö

Beschlussvorschlag

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch samt der Befreiung wird erteilt.

Sachverhalt

Der Gemeinde liegt ein Bauantrag zur Errichtung eines Pultdaches auf ein bestehendes Wohnhaus zur Wohnhauserweiterung vor. Eine Bauvorhabenbeschreibung des Entwurfsverfassers befindet sich im Anhang.

Bauplanungsrechtliche Beurteilung:

Für das Vorhabengrundstück existiert ein Bebauungsplan (Nr. 112 Berliner Straße I. BA Teilbereich 2), welcher seit dem 03.04.1990 rechtskräftig ist. Festgesetzt ist ein Reines Wohngebiet, eine GRZ von 0,6 sowie eine GFZ von 0,6. Es ist maximal ein Vollgeschoss zulässig. Zudem ist eine örtliche Bauvorschrift (Berliner Str. I Teilbereich vom 14.07.1975) anzuwenden. Es wird die Erteilung einer Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplans wegen Überschreitung der GFZ um 0,24 beantragt. Die ermittelte neue GFZ beträgt 0,84. Das Obergeschoss wird durch die Veränderung des Pultdachs zu Wohnraum ausgebaut. Bis auf die erhöhte Geschossflächenzahl werden keine weiteren Festsetzungen verletzt, der städtebauliche Charakter bleibt erhalten. Seitens Abteilung 610 Stadtplanung kann der Befreiung zugestimmt werden.

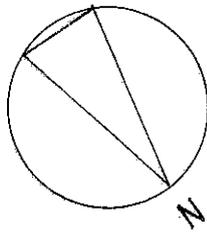
Finanzielle Auswirkungen

Keine

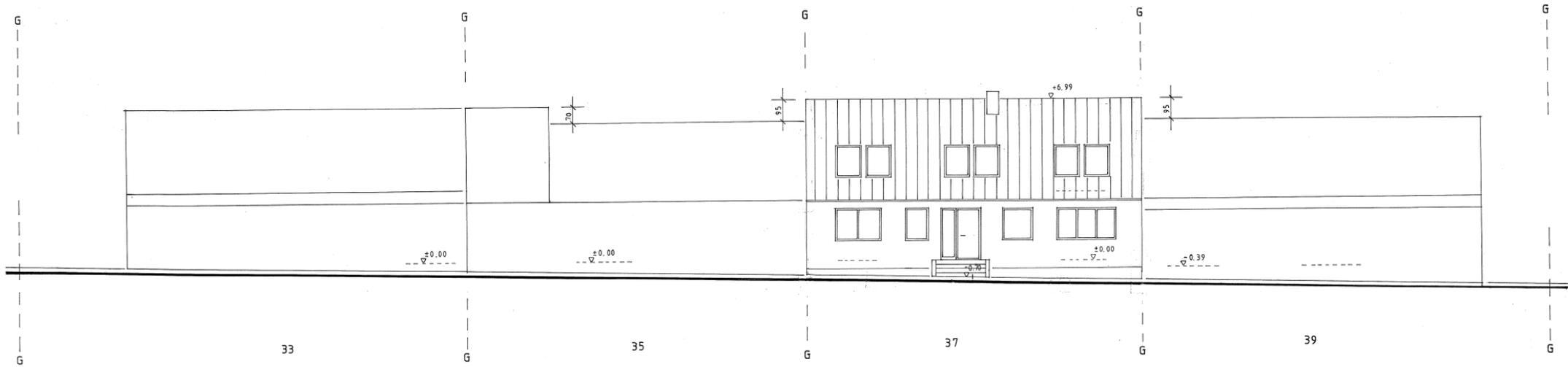
Anlage/n

- 1 Luftbild (öffentlich)
- 2 Lageplan (öffentlich)
- 3 Ansicht (öffentlich)

4 Schnitt (öffentlich)



ERG. PLAN M 1 : 500

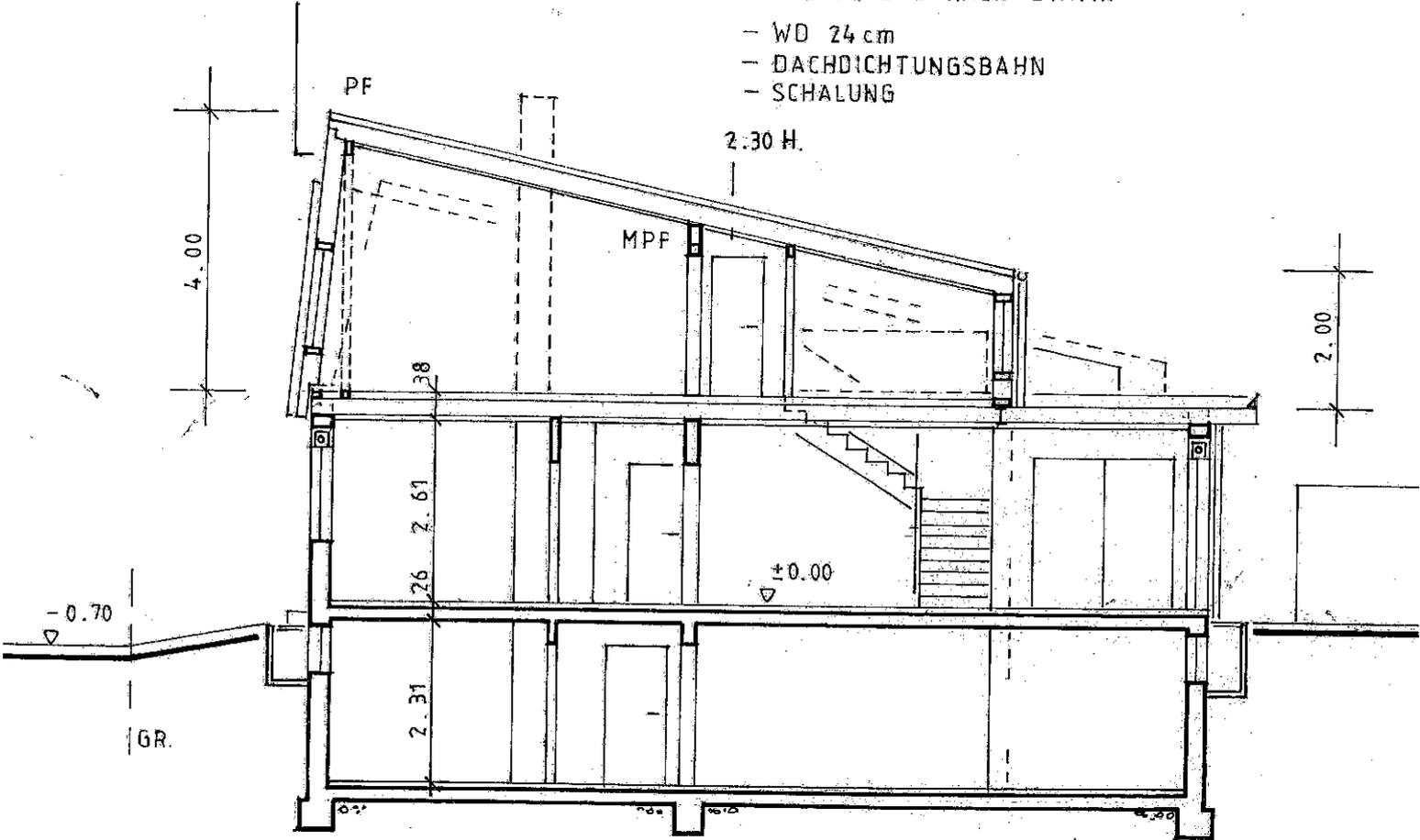


WILMERSDORFER STRASSE

FASERZ. PLATTEN

DACHAUFBAU NACH STATIK

- WD 24 cm
- DACHDICHTUNGSBAHN
- SCHALUNG



SCHNITT 1-1

2023/0297/610-01

öffentlich

Beschlussvorlage

610 - Stadtplanung / Bauordnung

Bericht erstattet: Michael Banowitz



Errichtung eines Pultdaches auf bestehendes Gebäude, Wilmersdorfer Str., Gemarkung Erbach-Reiskirchen

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Bau- und Umweltausschuss (Entscheidung)	14.09.2023	Ö

Beschlussvorschlag

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch samt der Befreiung wird erteilt.

Sachverhalt

Der Gemeinde liegt ein Bauantrag zur Errichtung eines Pultdaches auf ein bestehendes Wohnhaus zur Wohnhauserweiterung vor. Eine Bauvorhabenbeschreibung des Entwurfsverfassers befindet sich im Anhang.

Bauplanungsrechtliche Beurteilung:

Für das Vorhabengrundstück existiert ein Bebauungsplan (Nr. 112 Berliner Straße I. BA Teilbereich 2), welcher seit dem 03.04.1990 rechtskräftig ist. Festgesetzt ist ein Reines Wohngebiet, eine GRZ von 0,6 sowie eine GFZ von 0,6. Es ist maximal ein Vollgeschoss zulässig. Zudem ist eine örtliche Bauvorschrift (Berliner Str. I Teilbereich vom 14.07.1975) anzuwenden. Es wird die Erteilung einer Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplans wegen Überschreitung der GFZ um 0,24 beantragt. Die ermittelte neue GFZ beträgt 0,84. Das Obergeschoss wird durch die Veränderung des Pultdachs zu Wohnraum ausgebaut. Bis auf die erhöhte Geschossflächenzahl werden keine weiteren Festsetzungen verletzt, der städtebauliche Charakter bleibt erhalten. Seitens Abteilung 610 Stadtplanung kann der Befreiung zugestimmt werden.

Das Obergeschoss wird durch die Veränderung des Pultdachs zu Wohnraum ausgebaut. Bis auf die erhöhte Geschossflächenzahl werden keine weiteren Festsetzungen verletzt, der städtebauliche Charakter bleibt erhalten. Seitens Abteilung 610 Stadtplanung kann der Befreiung zugestimmt werden

Dieser Tagesordnungspunkt zum Einvernehmen einschließlich einer Befreiung war bereits Beratungsgegenstand im Bau- und Umweltausschuss am

29.06.2023. In dieser Sitzung wurde aus dem Ausschuss heraus die Frage gestellt, ob es bis dato "unzulässig war, Dachflächenfenster zur Hofinnenseite" zwecks Wahrung des Nachbarfriedens o.ä. Gründe einzurichten. Anwohner hatten die Einsehbarkeit des rückwärtigen bebauten und benutzten Bereiches im Vorfeld als Gründe benannt.

Eine Prüfung der vorhandenen Unterlagen ergab keinen Fall in diesem bebauten Bereich, in dem beantragte Dachflächenfenster aus diesen Gründen nicht genehmigt worden wäre. Auch besteht kein sonstiges Verbot für die beantragten Dachflächenfenster. Einige Gebäude haben nachweislich der beigefügten aktuellen Fotos Dachfenster bereits installiert.

Aus Sicht der Stadtverwaltung bestehen keinerlei Bedenken, die für die Wohnraumnutzung notwendige Belichtung im gebäudehinteren Bereich mittels Dachflächenfenstern bzw. Kniestockfenster umzusetzen.

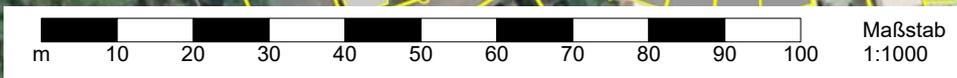
Finanzielle Auswirkungen

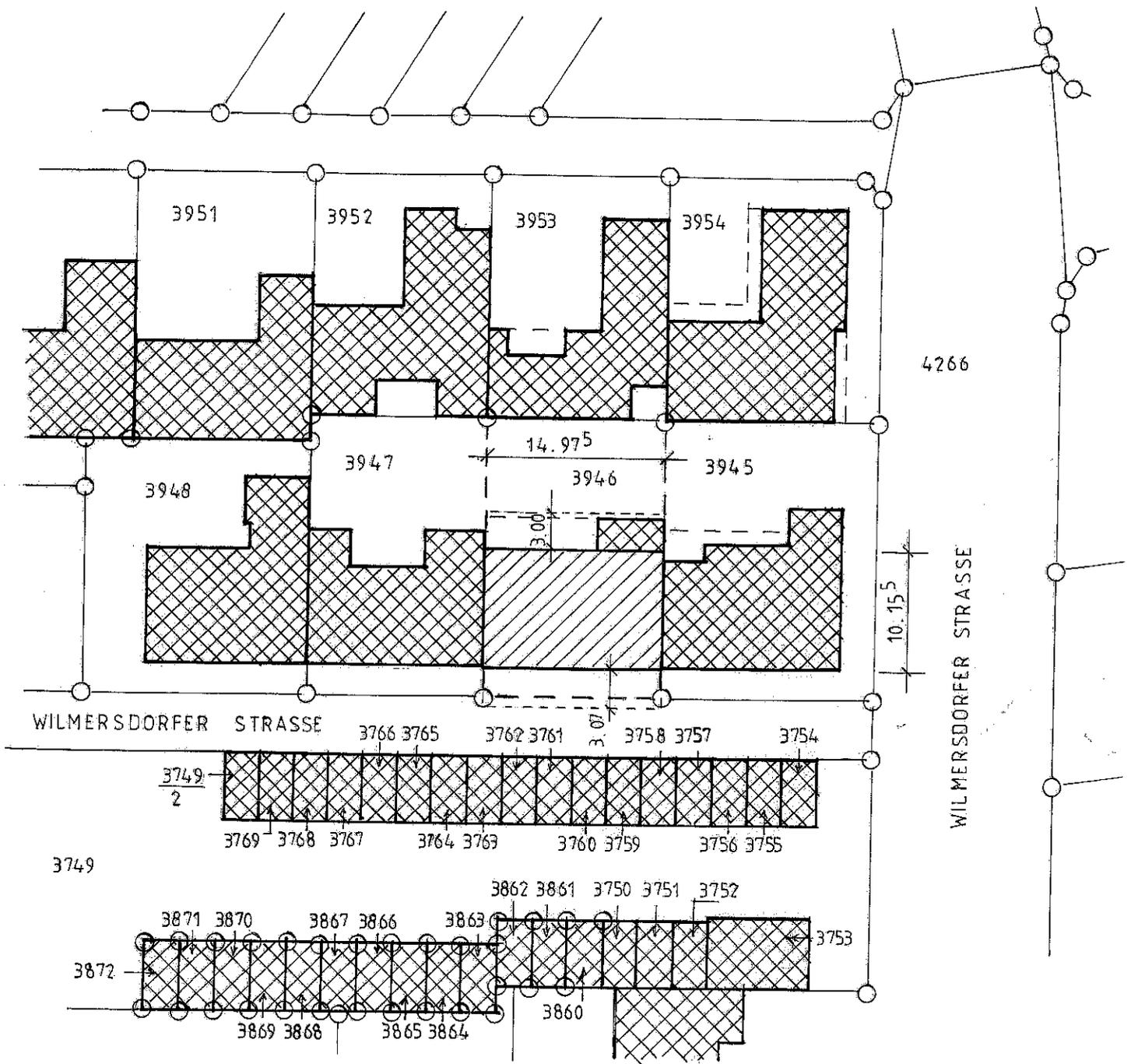
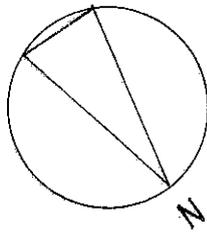
Keine

Anlage/n

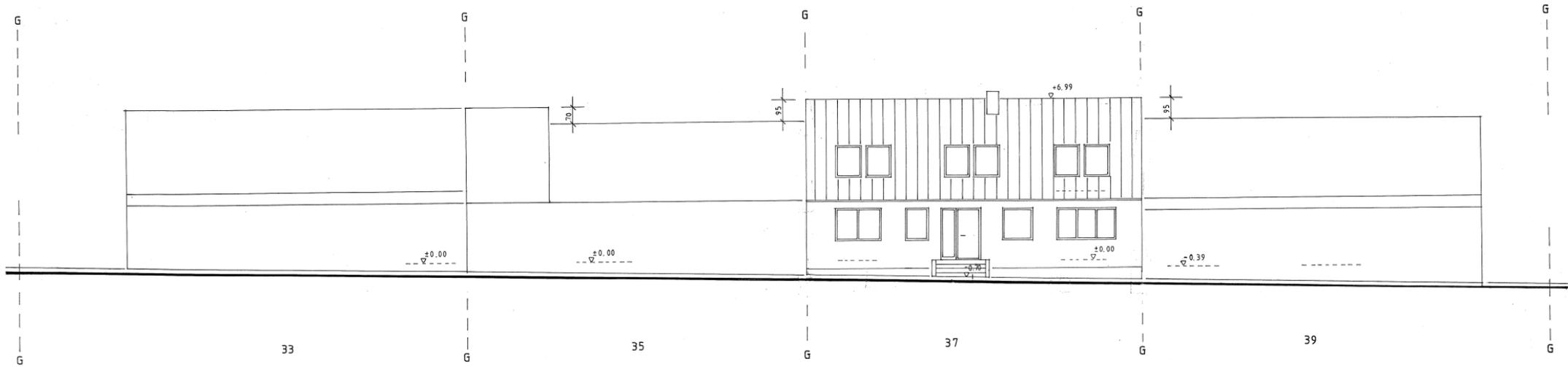
- 1 Luftbild (öffentlich)
- 2 Lageplan (öffentlich)
- 3 Ansicht (öffentlich)
- 4 Schnitt (öffentlich)
- 5 20230829_093625 (öffentlich)
- 6 20230829_093932 (öffentlich)
- 7 20230829_100057 (öffentlich)
- 8 20230829_100100 (öffentlich)
- 9 20230829_100106 (öffentlich)
- 10 20230829_100310 (öffentlich)
- 11 20230829_100319 (öffentlich)
- 12 20230829_100321 (öffentlich)

Kartendarstellungen mit Überlagerung des Katasterbestandes können zu Fehlinterpretationen führen.
Die Lage der Grundstücksgrenze zur Örtlichkeit ist letztlich nur durch eine örtliche, amtliche Vermessung feststellbar.





ERG. PLAN M 1 : 500

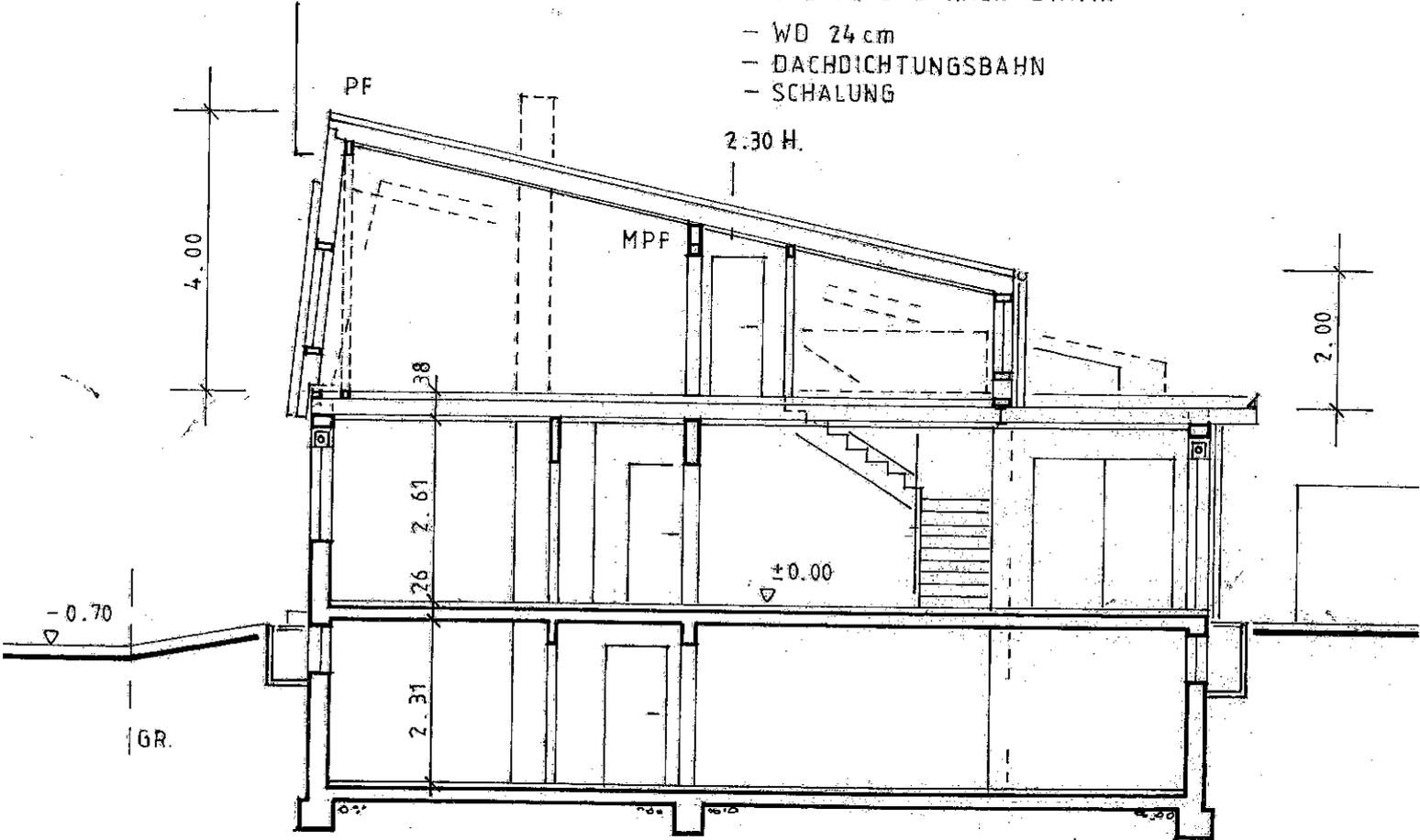


WILMERSDORFER STRASSE

FASERZ. PLATTEN

DACHAUFBAU NACH STATIK

- WD 24 cm
- DACHDICHTUNGSBAHN
- SCHALUNG



SCHNITT 1-1



29. August 2023 09:36



29. August 2023 09:39



29. August 2023 10:00



29. August 2023 10:01



29. August 2023 10:01



29. August 2023 10:03



29. August 2023 10:03



29. August 2023 10:03

2023/0303/610

öffentlich

Beschlussvorlage

610 - Stadtplanung / Bauordnung

Bericht erstattet: Michael Banowitz



Neubau eines Gebäudes, Ludwigstraße, Gemarkung Erbach-Reiskirchen

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Bau- und Umweltausschuss (Entscheidung)		Ö

Beschlussvorschlag

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch wird erteilt.

Sachverhalt

Der Gemeinde liegt eine Bauvoranfrage zur Errichtung eines Gebäudes vor.

Bauvorhabenbeschreibung des Bauherren:

„Wir beabsichtigen unser Grundstück zu teilen und darauf ein weiteres Einfamilienhaus auf den geteilten Grund zu errichten. Dies sollte ungefähr die gleiche Größe des Vorhandenen haben. Eine Garage würden wir gerne auf die Grenze (linke Seite) bauen. Der Höhenunterschied im Bereich zur Berliner Straße soll über das geteilte sowie das ursprüngliche Grundstück abgefangen werden, z.B. durch L-Steine.“

Bauplanungsrechtliche Beurteilung:

Das Vorhabengrundstück liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (Nr. 101 An der Sandrennbahn 2. V.), welcher seit dem 05.05.1971 rechtskräftig ist. Festgesetzt ist ein Allgemeines Wohngebiet mit einer GRZ von 0,4 und einer GFZ von 0,7. Es sind zwei Vollgeschosse zulässig. Für das Neubauvorhaben wären zwei Befreiungen notwendig:

- Überschreitung der Baugrenzen
- Überbauung des festgesetzten Grünstreifens

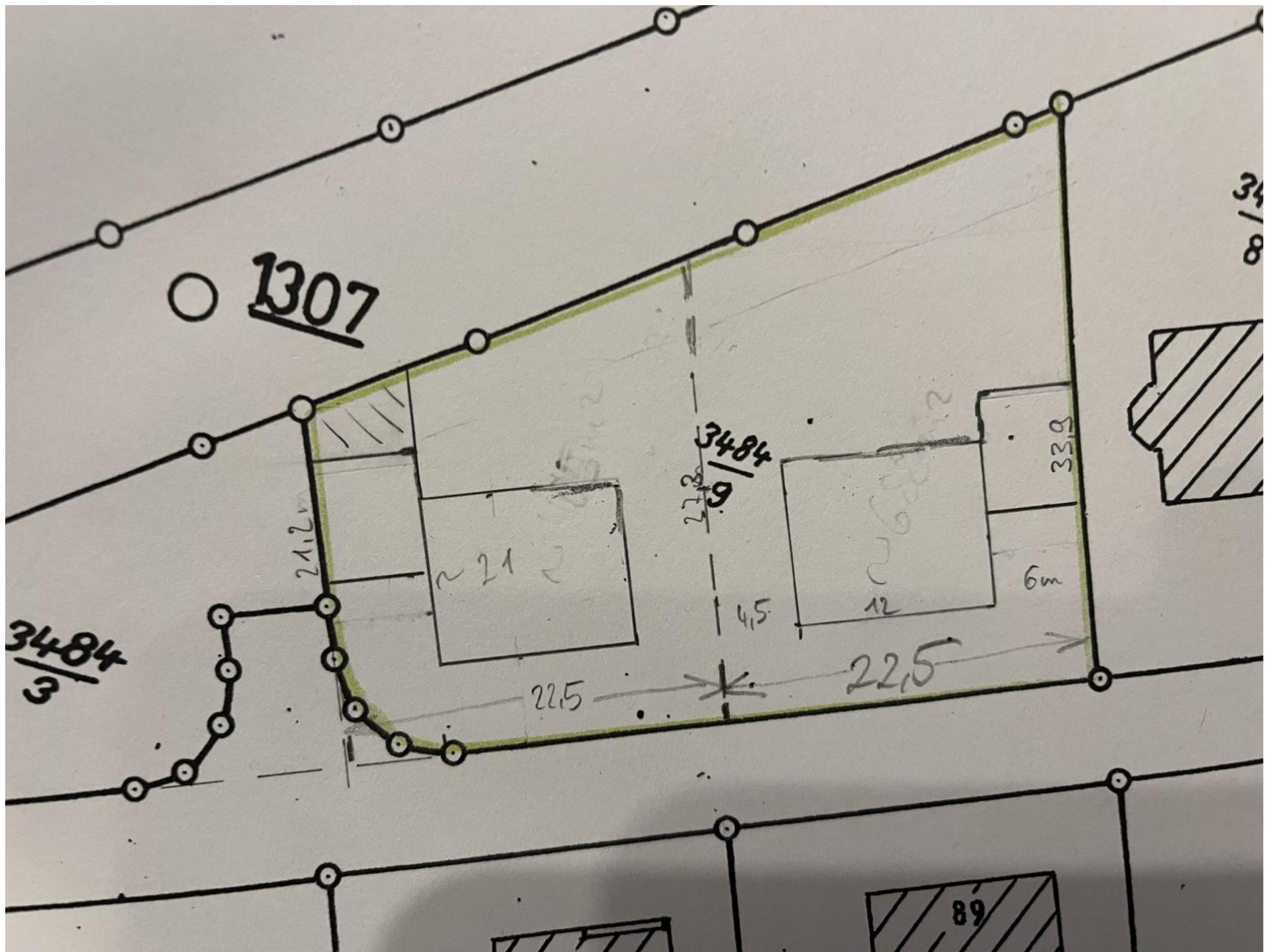
Ein förmlicher Befreiungsantrag samt Begründung liegt der Gemeinde nicht vor. Das Vorhabengrundstück ist bereits erschlossen und würde eine sinnvolle städtebauliche Verdichtung zulassen.

Finanzielle Auswirkungen

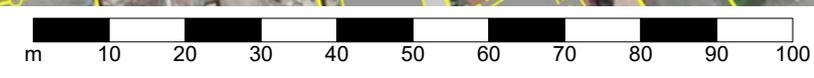
Keine

Anlage/n

- 1 Lageplan (öffentlich)
- 2 Luftbild (öffentlich)
- 3 101_AnDerSandrennbahn_2.ver.Aend_komprimiert (öffentlich)



Kartendarstellungen mit Überlagerung des Katasterbestandes können zu Fehlinterpretationen führen.
Die Lage der Grundstücksgrenze zur Örtlichkeit ist letztlich nur durch eine örtliche, amtliche Vermessung feststellbar.



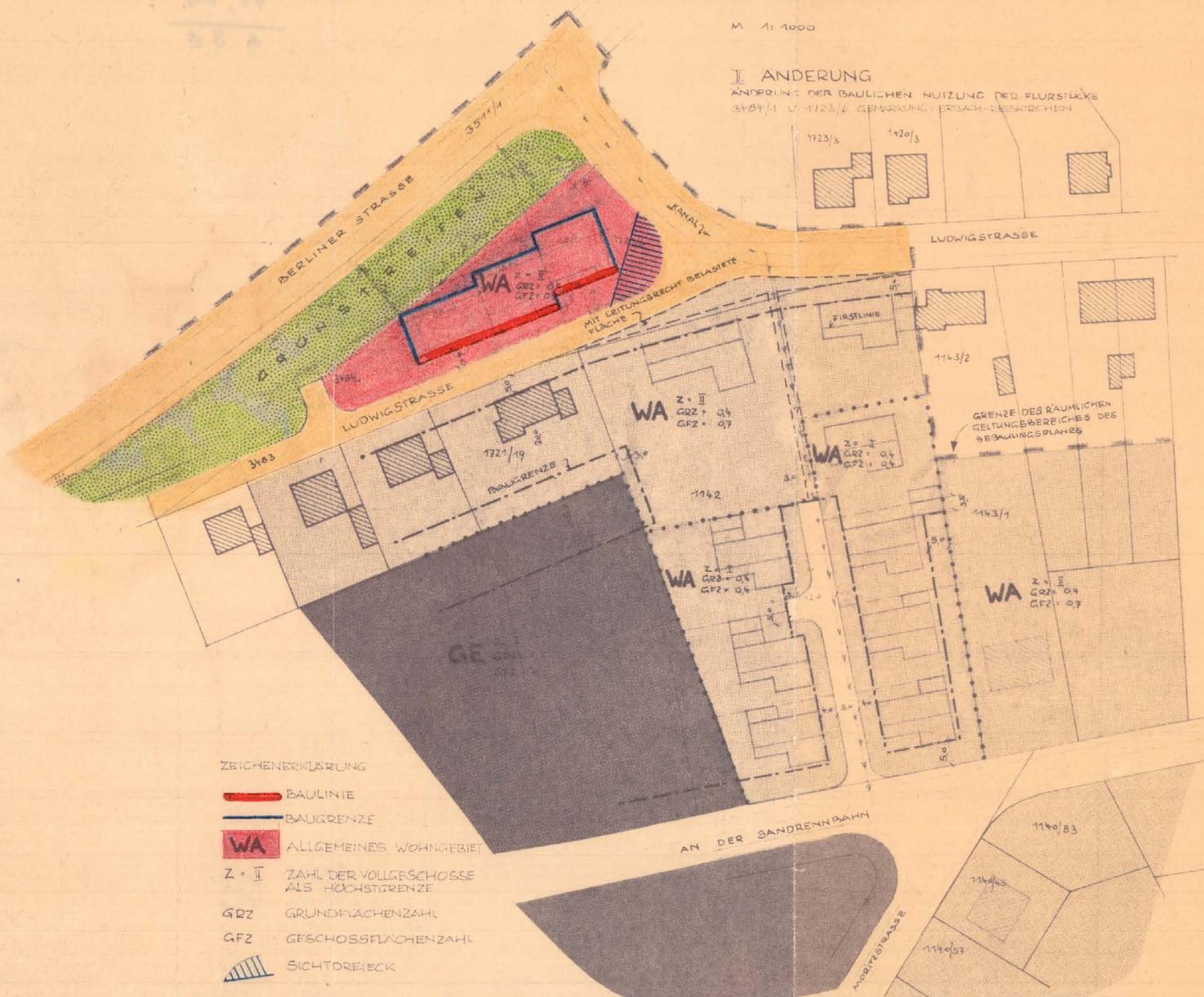
Maßstab
1:1000

BEBAUUNGSPLAN
AN DER SANDRENNBAHN
HOMBURG - ERBACH

M 1:1000

II ANDERUNG

ÄNDERUNG DER BAULICHEN NUTZUNG DES FLURSTÜCKES
3484/1 U. 1123/6 GEMEINKG. ERBACH-BEGRICHEN



ZEICHENERKLÄRUNG

- BAULINIE
- BAUGRENZE
- WA ALLGEMEINES WOHNGERBIET
- Z = II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- SICHTDREIECK

Der Bebauungsplan wird gem. § 11 HOMBURG, DEN 17. DEZ 1970
 genehmigt. Saarbrücken, den 16. April 1971 STADTBAUAMT HOMBURG

Der Minister des Innern, Oberste Landesbaubehörde
SAARLAND
 Der Minister des Innern
 - Oberste Landesbaubehörde -
 IV A-6-3393/71 km We.

Im Auftrag
 (Bernasko)
 OReg.-Baurat

(Kloepfel)
 STADTBAUDIREKTOR

In Kraft getreten am 5.5.71

2023/0307/610

öffentlich

Beschlussvorlage

610 - Stadtplanung / Bauordnung

Bericht erstattet: Michael Banowitz



Neubau einer Garage, Errichtung von zwei Fertigaragen, Bau eines Gartenhauses, Kiefernweg, Gemarkung Homburg

Beratungsfolge

Geplante Sitzungstermine

Ö / N

Beschlussvorschlag

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch samt den Befreiungen wird erteilt.

Sachverhalt

Der Kreisstadt liegt ein Bauantrag zur Genehmigung von bereits errichteten baulichen Anlagen vor. Es handelt sich um eine Garage mit Satteldach, zwei Fertig-Garagen und ein Gartenhaus in Holzbauweise. Alle Vorhaben bestehen bereits im Bestand.

Bauplanungsrechtliche Beurteilung:

Das Vorhabengrundstück liegt im Geltungsbereich eines Fluchtlinienplans (Nr. 306, Birkensiedlung) aus dem Jahr 1964. Festgesetzt ist eine GRZ von 0,4 und eine GFZ von 0,7. Es sind zwei Vollgeschosse zulässig. Beantragt wird eine Befreiung bezüglich der Überschreitung der Baulinie bzw. der überbaubaren Grundstücksfläche. Die Bauten wurden fast ausnahmslos außerhalb der überbaubaren Fläche im rückwärtigen Bereich errichtet. Auch eine Abweichung von § 8 Abs. 2 LBO Saarland wurde beantragt, da die grenzständig zugelassene maximale Gesamtlänge von baulichen Anlagen von 15 m bei Gebäuden um 2,74m überschritten wurde. Seitens Abteilung 610 kann der Befreiung zugestimmt werden, da die Grundzüge der Planung durch die aktuelle Bestandssituation nicht berührt wird und das Bauvorhaben in Gänze städtebaulich vertretbar ist.

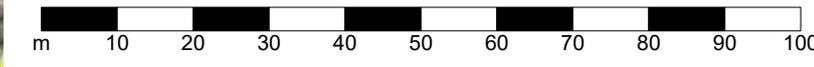
Finanzielle Auswirkungen

Keine

Anlage/n

- 1 Lageplan (öffentlich)
- 2 Luftbild (öffentlich)
- 3 Fluchlinienplan Luftbild (öffentlich)
- 4 Befreiungsanträge (öffentlich)

Kartendarstellungen mit Überlagerung des Katasterbestandes können zu Fehlinterpretationen führen.
Die Lage der Grundstücksgrenze zur Örtlichkeit ist letztlich nur durch eine örtliche, amtliche Vermessung feststellbar.



Maßstab
1:1000

An die Gemeinde / untere Bauaufsichtsbehörde	
Name	
Stelle	
Straße/Postfach	HausNr
PLZ	Ort

Eingang bei der Gemeinde / Bauaufsichtsbehörde

Antrag auf Abweichung ¹⁾
Ausnahme
Befreiung

nach § 68 Abs. 2 LBO

zum Antrag vom .

**Bauherrin /
Bauherr**
(§ 53 LBO)

Vorhaben

Baugrundstück

Entwurfs- verfasserin / Entwurfsverfasser (§ 54 LBO)	Vorname <i>Dieter</i>		Name <i>Heinrich</i>		Berufsbezeichnung
	Freiwillige Angabe:	Telefon	Fax		E-Mail

Von folgenden Vorschriften wird Abweichung / Ausnahme / Befreiung beantragt:

Bebauungsplan 306 Befreiung von der Bauverbotszone im rückwärtigen Grundstücksbereich.

Ausführliche Begründung:

Nebengebäude Lagerung Gartengeräte und -möbel.

Stand: 2019

**Entwurfsverfasserin /
Entwurfsverfasser**

Whiten

Unterschrift

1) Zutreffendes ankreuzen.

An die Gemeinde / untere Bauaufsichtsbehörde	
Name Homburg - Untere Bauaufsichtsbehörde	
Stelle	
Straße/Postfach Postfach 1653	HausNr
PLZ 66407	Ort Homburg

Eingang bei der Gemeinde / Bauaufsichtsbehörde

Antrag auf Abweichung 1)
Ausnahme
Befreiung

nach § 68 LBO, § 31 BauGB und § 85 I BO
zum Antrag vom

Bauherrin / Bauherr (§ 53 LBO)
Vorhaben
Baugrundstück

Entwurfs- verfasserin / Entwurfsverfasser (§ 54 LBO)	Vorname Dieter	Name Weirich	Berufsbezeichnung Dipl. Ing. Architekt AKS
	Freiwillige Angabe:	Telefon	Fax E-Mail info@d-weirich.de

Von folgenden Vorschriften wird Abweichung / Ausnahme / Befreiung beantragt:

Abweichung vom § 8 Abs 2

Ausführliche Begründung:

Die grenzständig zugelassene Gesamtlänge von 15 m wird um 2,74 m überschritten.

Stand: 2015

Homburg, 27. 07. 2022
 Ort / Datum

Entwurfsverfasserin /
Entwurfsverfasser



Unterschrift

1) Zutreffendes ankreuzen.

2023/0395/610

öffentlich

Beschlussvorlage

610 - Stadtplanung / Bauordnung

Bericht erstattet: Michael Banowitz



Errichtung eines Vorstellbalkons, Felsenstraße, Gemarkung Einöd

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Ortsrat Einöd (Anhörung)	07.09.2023	N
Bau- und Umweltausschuss (Entscheidung)	14.09.2023	Ö

Beschlussvorschlag

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch wird samt der Befreiung erteilt.

Sachverhalt

Der Gemeinde liegt ein Bauantrag zur Errichtung eines Vorstellbalkons vor. Es wird ein Antrag auf Befreiung gestellt, da durch den Balkon eine Überschreitung der festgesetzten rückseitigen Baugrenze um ca. 4m erfolgt.

Bauvorhabenbeschreibung des Entwurfsverfassers:

„Der geplante Balkonanbau überschreitet, wie in den beiliegenden Bauzeichnungen ersichtlich, die rückseitige Baugrenze um max. 4 Meter. Die Nutzung und die geplante Errichtung des Balkons ist aus gesundheitlichen Gründen vom Auftraggeber geplant. Nachbarschaftsrechtliche Interessen werden durch diese Baumaßnahme nicht berührt. Es wird daher Befreiung von den vorgesehenen Festsetzungen des Bebauungsplanes von 1970 beantragt.“

Bauplanungsrechtliche Beurteilung:

Das Vorhabengrundstück liegt im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans (Nr. 507, Am Unteren Steinberg) aus dem Jahr 1968. Festgesetzt ist eine GRZ von 0,4 und eine GFZ von 0,7. Es sind zwei Vollgeschosse zulässig. Beantragt wird eine Befreiung bezüglich der Überschreitung der Baugrenze. Seitens Abteilung 610 kann der Befreiung zugestimmt werden, da die Grundzüge der Planung durch die aktuelle Bestandssituation nicht berührt wird und das Bauvorhaben in Gänze städtebaulich vertretbar ist.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

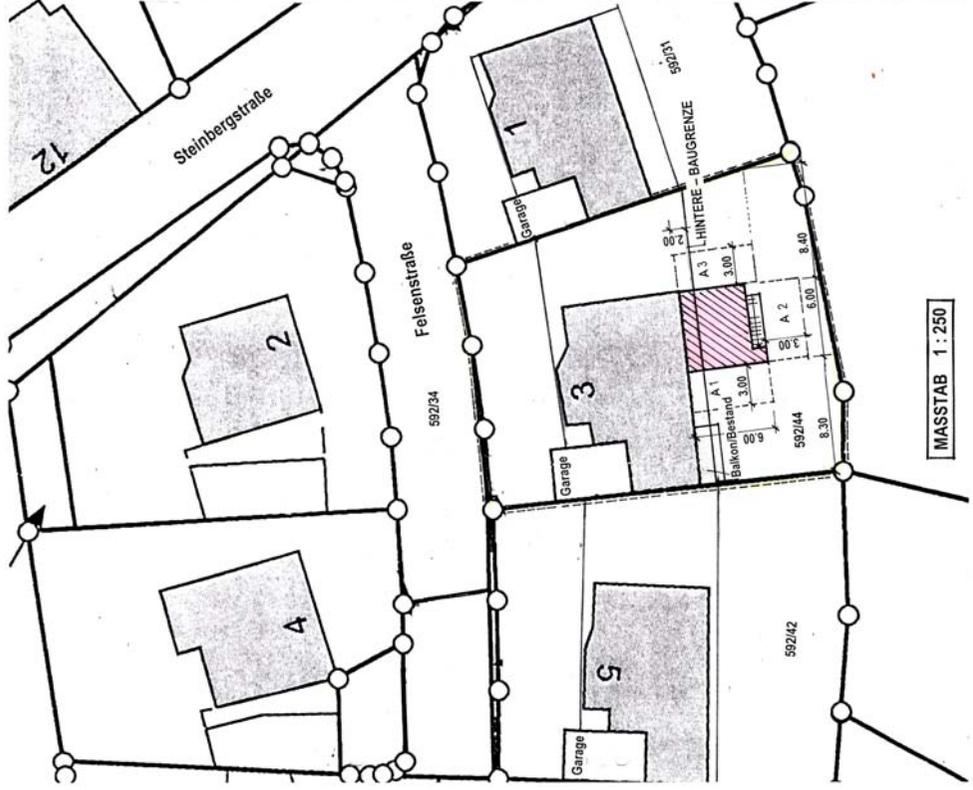
Anlage/n

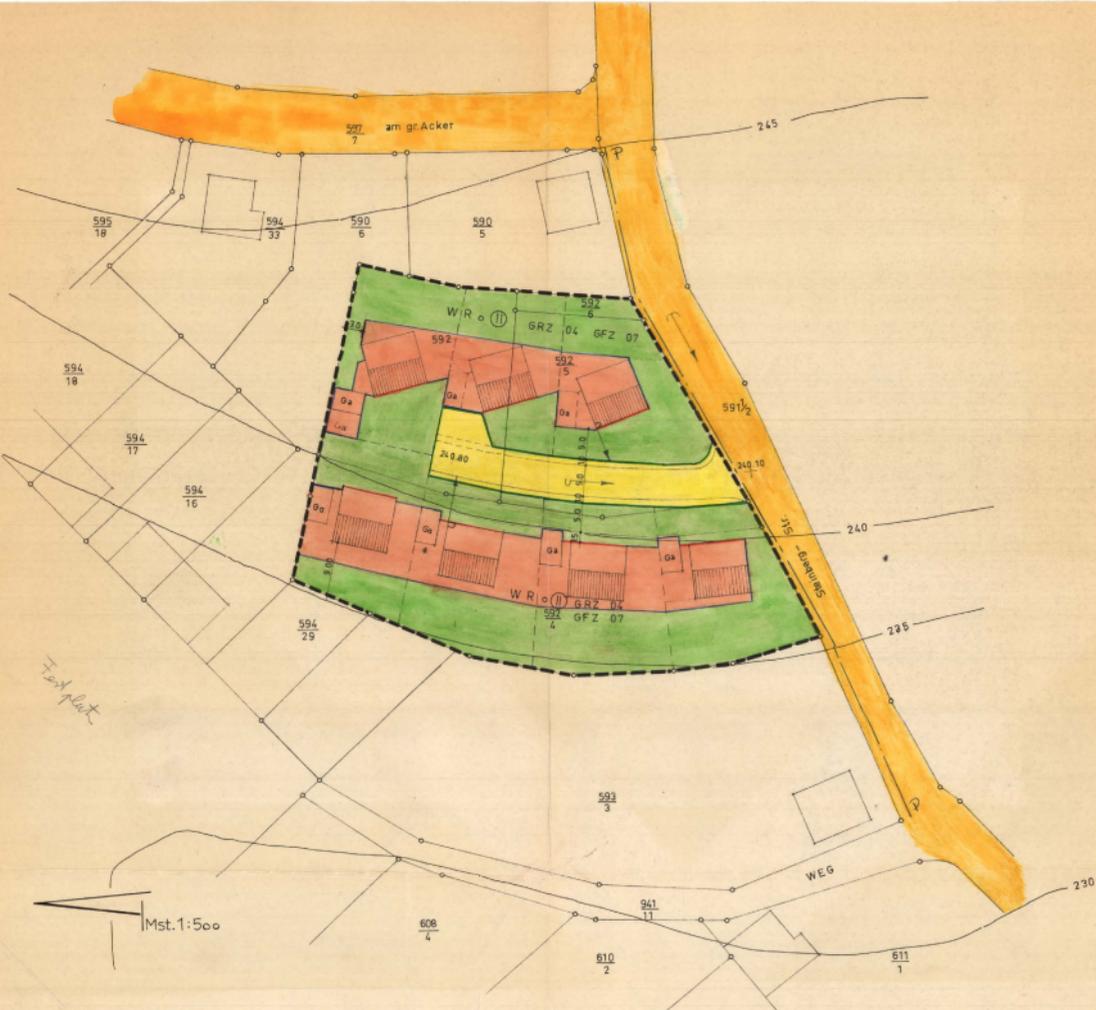
- 1 Lageplan (öffentlich)
- 3 Luftbild (öffentlich)
- 4 505_AmUnterenSteinberg_komprimiert (öffentlich)

BAUANTRAG

ZUR ERRICHTUNG EINES VORSTELLBALKONS
FELSENSTR. 3
66424 HOMBURG / EINÖD

PLANINHALT :
ERGÄNZUNGSLAGEPLAN - ABSTANDSFLÄCHEN





Planzeichen - Erläuterung

- Geltungsbereich
- Bestehende Gebäude
- Geplante Gebäude
- Bestehende Straßen
- Geplante Straßen
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Geplante Grundstücksgrenzen
- Baulinien
- Bauweisen
- Entwässerungseinrichtungen
- Überbaubare Grundstücksflächen
- WRo II
- WRo III
- Private Grünflächen
- Ga

WRo II
Reines Wohngebiet, offen max. II-gesch.

WRo III
Reines Wohngebiet, offen III-gesch.

Ga
Garagen

Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des BBauG.

- | | |
|---|--|
| 1 Geltungsbereich | lt. Plan |
| 2 Art der baulichen Nutzung | reines Wohngebiet (WR) gemäß § 3 BNVO |
| 2.1 Baugebiet | Zulässigige Wohngebäude gemäß § 3 (2) BNVO |
| 2.1.1 Zulässige Anlagen | |
| 3 Maß der baulichen Nutzung | lt. Plan |
| 3.1 Zahl der Vollgeschosse | Reines u. Allg. Wohngebiet bei 2 Vollgeschosse 0,4 |
| 3.2 Grundflächensahl GRZ | |
| 3.3 Geschosflächenzahl GFZ | Reines u. Allg. Wohngebiet bei 2 Vollgeschosse 0,7 |
| 4 Bauweise | Offen, lt. Plan |
| 5 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen | lt. Plan |
| 6 Stellung der baulichen Anlagen | lt. Plan |
| 7 Höhenlage der baulichen Anlagen | lt. Plan (Regelprofil) |
| 8 Flächen für überdachte Stellplätze u. Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken | Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und lt. Plan |
| 9 Verkehrsflächen | lt. Plan |
| 10 Höhenlage der auszubauigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen | lt. Plan |
| 11 Private Grünflächen | lt. Plan |

BEBAUUNGSPLAN (Satzung)

„AM UNTEREN STEINBERG“
der Gemeinde
EINÖD

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BBl I 5341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Gemeinderatssitzung vom 5.10.1967 besch. Die Ausarbeitung wird durch das Ingenieurbüro für Hochbau Hans MARSHALL übertragen.

Ausgearbeitet,
Zweibrücken, den 23.8.1967

HANS MARSHALL WEG. BIV.
Ingenieurbüro für Hochbau
1000 Zweibrücken
Willy-Brandt-Str. 1

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ausliegen vom 11.5.1968 bis zum 12.5.1968.
Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat am 27.8.1968 beschlossen.

GEMEINDE
EINÖD
15.2.1969
Einöd, den 23.1.1969
Der Bürgermeister:
Krause

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

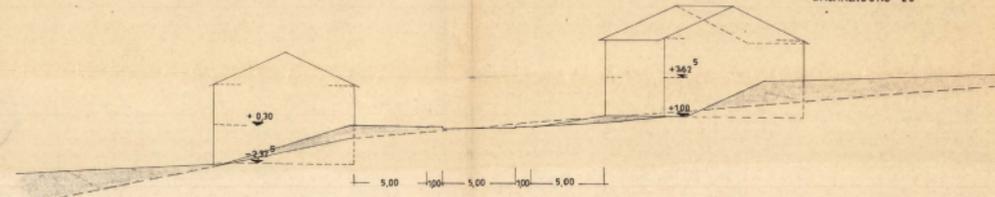
Saarbrücken, den 29. Oktober 1968

Saarland
Der Minister des Innern
Oberste Landesbehörde
W 10-6-4324/68
Saarbrücken
Regierungsbezirk
19.1.1970
EINÖD
den 23.3.1970

Die Öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 19.1.1970 ortsüblich bekanntgemacht.

GEMEINDE
EINÖD
Der Bürgermeister:
Krause

REGELPROFIL MST 1:200



DACHNEIGUNG 28°

2023/0396/610

öffentlich

Beschlussvorlage

610 - Stadtplanung / Bauordnung

Bericht erstattet: Michael Banowitz



Neubau eines Einfamilienwohnhauses, Fichtenweg, Gemarkung Homburg

Beratungsfolge

Geplante Sitzungstermine

Ö / N

Beschlussvorschlag

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch wird samt der Befreiung erteilt.

Sachverhalt

Der Gemeinde liegt ein Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses in der Birkensiedlung vor. Es wird ein Antrag auf Befreiung gestellt, da das Gebäude die vordere Baugrenze überschreitet.

Bauvorhabenbeschreibung des Entwurfsverfassers:

„Auf dem Flurstück 841/56, Flur 4 wurde 1930 ein vollunterkellertes 1,5-geschossiges Einfamilienhaus mit Garage errichtet. Im Jahr 1968 erfolgten eine Erweiterung und eine Teilsanierung des Hauses. Der Zustand des Hauses entspricht in keinerlei Weise mehr den heutigen Anforderungen an die sanitären Einrichtungen, dem technischen Ausbau und dem Wärmeschutz. Auch die Grundrissstruktur lässt sich mit den heutigen Vorstellungen vom Wohnen nicht mehr vereinbaren. Ein Umbau des Bestandes ist wirtschaftlich nicht sinnvoll. Daher soll das bestehende Wohnhaus inkl. Garage und Kellergeschoss rückgebaut werden.

Die Eigentümer beabsichtigen den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage und Kellerersatz-raum. Im Gegensatz zum Bestand wird der Neubau barrierefrei erschlossen, daher müssen Abgrabungen, vor allem im hinteren Grundstücksbereich, stattfinden. Der Zugang erfolgt über ein Risalit und erschließt die Wohn- und Aufenthaltsräume im Erdgeschoss. Über eine Holztreppe wird das Dachgeschoss mit den Schlafräumen und privaten Bädern erschlossen. Um diese Räume sinnvoll nutzen zu können ist ein ausreichend hoher Kniestock sowie breite Gauben notwendig. Diese Gauben sitzen in der 55 Grad geneigten Mansarden-fläche. Der obere Abschluss wird mit einen 25 Grad geneigtem Satteldach ausgebildet. Passend zu dieser Dachform wird das Ess- und Wohnzimmer mit einem 25 Grad gewalmten Dach überdeckt. Die restlichen Dachflächen werden als Flachdach ausgebildet.

Sowohl energetisch als auch technisch soll das Wohnhaus mit dem hohen Standard eines Kfw-40-Hauses ausgestattet werden. Die Bauherren sind hier sehr auf Nachhaltigkeit bedacht und folgen den politischen Ambitionen des

klimatefreundlichen Neubaus von Wohngebäuden. Dadurch ergeben sich jedoch auch sehr dicke Bauteilaufbauten, um die vorgegebenen Werte einzuhalten, was zu Abweichungen vom Bebauungsplan und vom Baugesetz 1955 führt.

Die energetische Versorgung des Hauses erfolgt mittels einer Wärmepumpe mit Flächenbeheizung und wird ergänzt durch eine Photovoltaik-Anlage auf den möglichen Dachflächen.

Das Gebäude fügt sich in seinen Abmessungen in die nachbarschaftliche Bebauung ein und erstreckt sich zwischen den vom Bebauungsplan vorgegebenen Baulinien.“

Bauplanungsrechtliche Beurteilung:

Das Vorhabengrundstück liegt im Geltungsbereich eines Fluchtlinienplans (Nr. 306, Birkenried) aus dem Jahr 1964. Festgesetzt ist eine GRZ von 0,3 und eine GFZ von 0,55. Es ist ein Vollgeschoss + Kniestock zulässig. Beantragt wird eine Befreiung bezüglich der Überschreitung der Baugrenze bzw. der überbaubaren Grundstücksfläche. Seitens Abteilung 610 kann der Befreiung zugestimmt werden, da die Grundzüge der Planung durch die aktuelle Bestandssituation nicht berührt wird und das Bauvorhaben in Gänze städtebaulich vertretbar ist.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Anlage/n

- 1 Katasterauszug (öffentlich)
- 2 Ansichten (öffentlich)
- 3 Berechnung Vollgeschossigkeit (öffentlich)
- 4 Lageplan (öffentlich)
- 5 306_Birkenried_komprimiert (öffentlich)
- 6 Luftbild (öffentlich)



**Landesamt für Vermessung,
Geoinformation und Landentwicklung**
Zentrale Außenstelle

Kaibelstrasse 4-6, 66740 Saarlouis
Tel.: 0681/9712-400
Fax: 0681/9712-480
e-mail: zas@lvgl.saarland.de

**Auszug aus dem
Liegenschaftskataster**

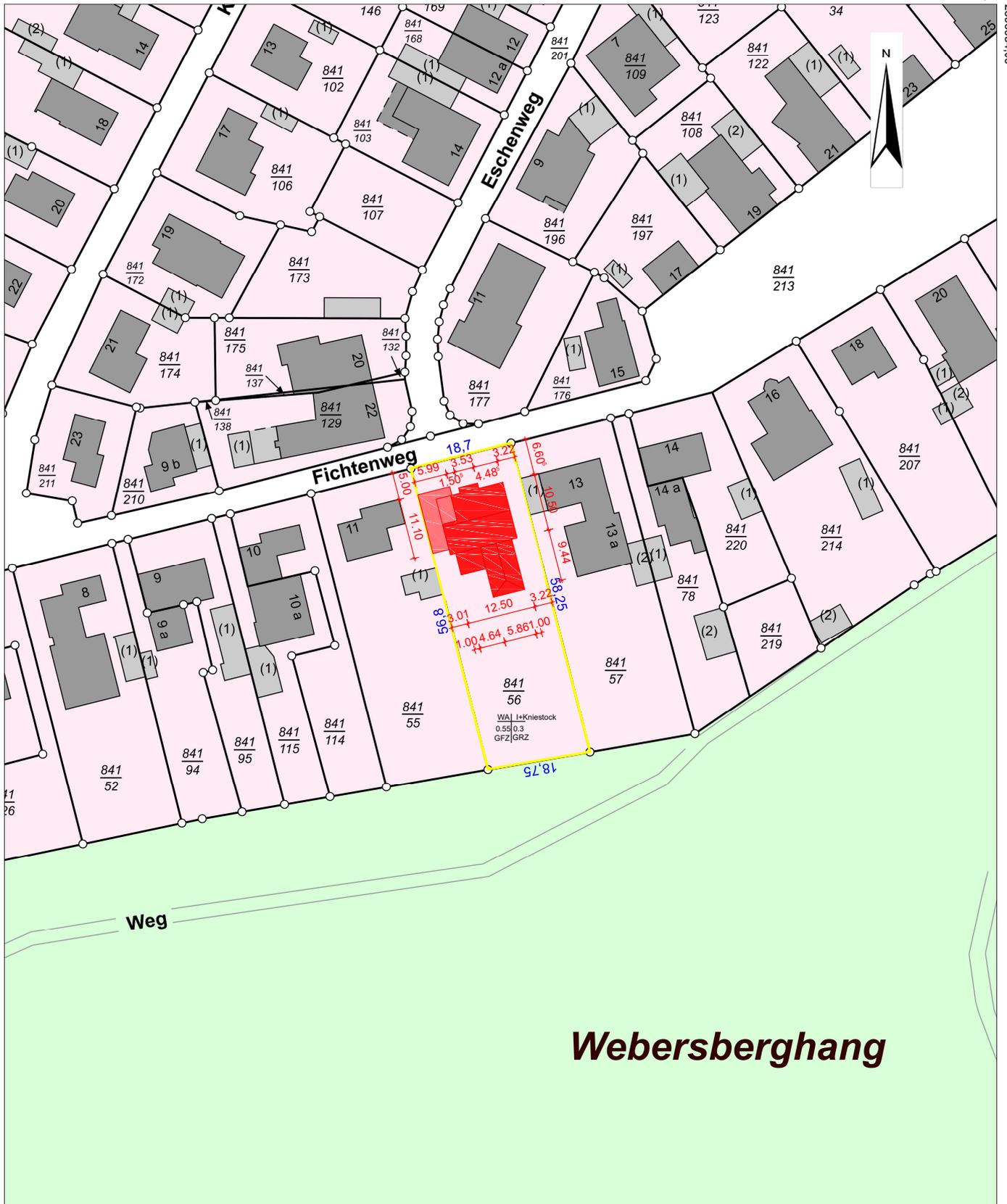
Liegenschaftskarte 1:1000

Erstellt am 04.05.2023

Auftragsnummer: ONL 11439/2023

Die Maße, gemessen 1936
sind auf halbe Dezimeter abgerundet!

Flurstück: 841/56 Gemeinde: Homburg
Flur: 4 Kreis: Saarpfalz-Kreis
Gemarkung: Homburg



2596804,00

2596804,00

5463627,29

Maßstab: 1:1000 Meter

Gesetzlich geschützt gemäß § 16 Abs. 7 Saarländisches Vermessungs- und Katastergesetz.
Auszüge aus dem Liegenschaftskataster dürfen von Dritten nur mit Erlaubnis des Landesamtes für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung vervielfältigt, veröffentlicht und verbreitet werden. Einer Erlaubnis bedarf es nicht, wenn Auszüge für eigene, nicht gewerbliche Zwecke vervielfältigt werden. Die Übereinstimmung des örtlichen Gebäudebestandes mit der Karte wurde nicht geprüft.

Kartenwerk Version: 10.2.11.0



Ansicht Nord



Ansicht Ost



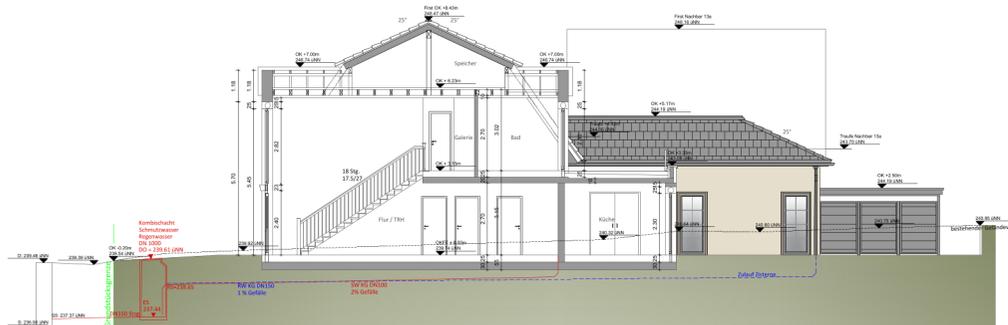
Ansicht Süd



Ansicht West



Schnitt B-B



Schnitt A-A



Berechnung GRZ & GFZ, Vollgeschossigkeit

2023-03-21

Berechnung GRZ

Zulässige GRZ - gemäß Bebauungsplan "Birkensiedlung" **0,3**

Grundstücksgröße 1.070,00 m²

Auflistung Flächen gemäß beigelegtem Plan

Wohnhaus 195,85 m²

$$\frac{\text{Summe Gebäude und befestigte Fläche}}{\text{Grundstücksgröße}} = \frac{195,85}{1.070,00} = \mathbf{0,18}$$

Berechnung GFZ

Zulässige GFZ - gemäß Bebauungsplan "Birkensiedlung" **0,55**

Anzahl der Vollgeschosse: II gemäß Baugesetz 1955: Kniestock > 0,65 m

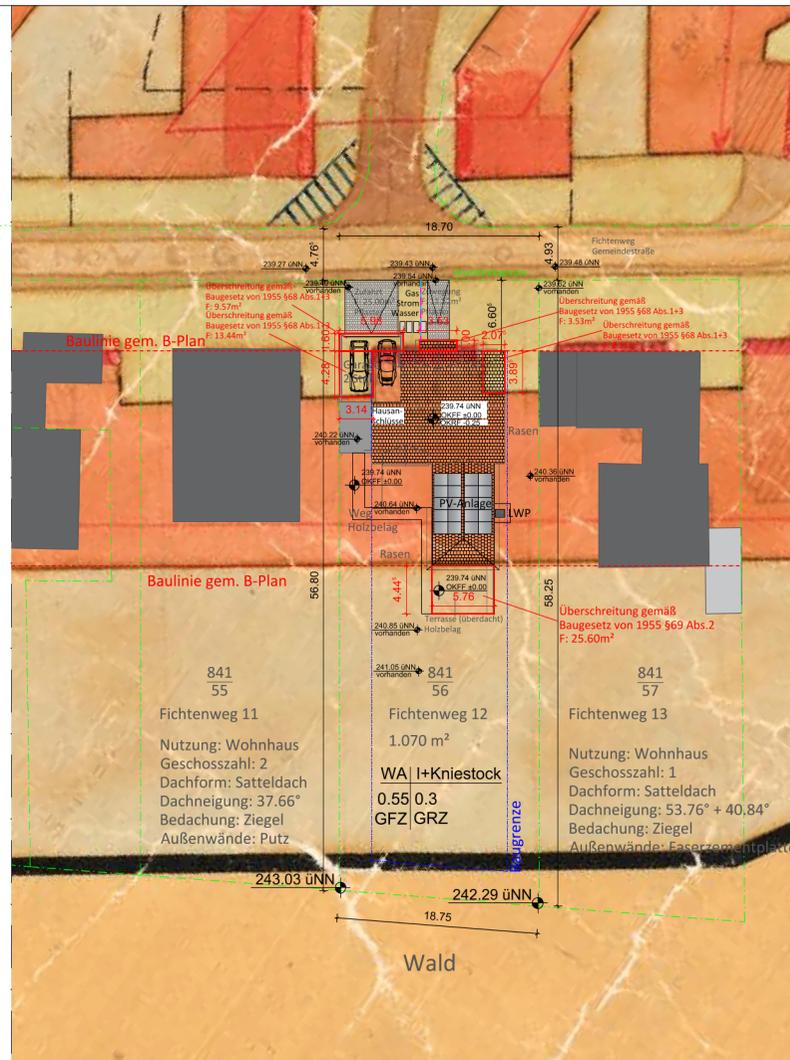
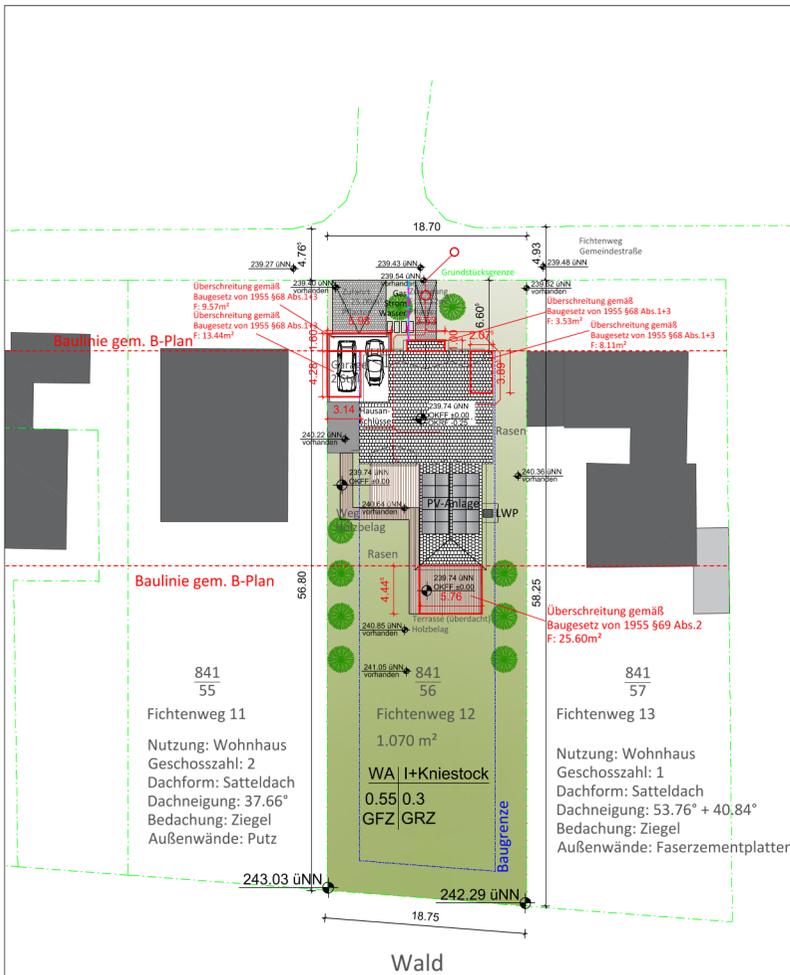
Grundstücksgröße 1.070,00 m²

Geschossfläche Erdgeschoss 195,85 m²

Geschossfläche Obergeschoss 134,81 m²

Summe Geschossflächen 330,66 m²

$$\frac{\text{Summe Geschossfläche}}{\text{Grundstücksgröße}} = \frac{330,66}{1.070,00} = \mathbf{0,31}$$



Legende:

-  Baugrenze
-  Baulinie
-  Grundstücksgrenze



einheimischer
standortgerechter
Baum



Die Aufstellung des Wohnungsplanes "Birnbaum" in Sinne des § 20 BauG von 23. Juni 1940 (BBl. I S. 541) wurde gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes in der Sitzung des Stadtrates vom 27. Oktober 1962 beschlossen.

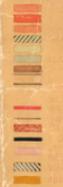
Der Flurstück, der am 14. Oktober 1963 die Zustimmung des Stadtrates fand, hat zusammen mit dem Rest und der Begrünung in der Zeit vom 28. Oktober bis 29. November 1963 beim Stadtbaumeister Bamberg Mittelnutzungsplan. Auf die Anlegung wurde mit Bekanntmachung vom 16.10.1963, veröffentlicht in Kreis-Anzeiger Nr. 42 vom 16.10.1963 in der Bauarbeiter Allgemeine Zeitung Nr. 44 vom 19.10.1963 und in der Pfälzischen Landeszeitung Nr. 243 vom 21.10.1963, hingewiesen.

Der Wohnungsplan wurde gemäß § 10 BauG und § 11 BauG von 19.1.1964 (Antbl. S. 123) vom Stadtrat am 18. März 1964 als Lösung beschlossen.

Bamberg, den 21. April 1964

Der Bürgermeister:

[Signature]



Der genehmigte Wohnungsplan hat mit seiner Begründung gemäß § 12 BauG in der Zeit vom 6. Juni bis 6. Juli 1964 beim Stadtbaumeister Bamberg öffentlich ausliegen.

Auf die Anlegung wurde mit Bekanntmachung vom 1. Juni 1964, veröffentlicht in der "Bambergener Zeitung" Nr. 127 und in der "Bambergener Allgemeine Zeitung" Nr. 29, beide vom 3. Juni 1964, sowie durch Aushang an dem öffentlichen Ausschlagort am 6. Juni 1964, hingewiesen.

Vorstand des Wohnungsplan: Lt. Nr. 1/1004 vom 19. Juni 1964 in Kraft.

Bamberg, den 21. April 1964

Der Bürgermeister:

Der Wohnungsplan: 100 § 1 1/1004 genehmigt.

Bamberg, den 20. 04. 1964

S. A. A. L. A. S.

Der Stadtrat:

für Öffentliche Arbeiten und Wohnungswesen

1. d.

17. April 1964

[Signature]
Bürgermeister

[Signature]

[Signature]



REGELSCHNITTE-M 1:500

2023/0416/610

öffentlich

Beschlussvorlage

610 - Stadtplanung / Bauordnung

Bericht erstattet: Herr Banowitz



Anbau an bestehendes Einfamilien-Wohnhaus mit Garage, Homburg, Buchenweg 29

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Bau- und Umweltausschuss (Entscheidung)	14.09.2023	Ö

Beschlussvorschlag

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch samt der Befreiung wird erteilt

Sachverhalt

Der Gemeinde liegt ein Bauantrag zum Neubau / Anbau eines Einfamilienwohnhauses samt Befreiungsantrag vor.

Bauplanungsrechtliche Beurteilung:

Das Vorhabengrundstück liegt im Geltungsbereich eines Fluchtlinienplans (Nr. 306, Birkenriedlung) aus dem Jahr 1964. Festgesetzt ist eine GRZ von 0,4 und eine GFZ von 0,7. Es sind zwei Vollgeschosse zulässig. Beantragt wird nach Abriss einer bestehenden offenen Halle, eines aufgeständerten Anbaus und einer bestehenden Garage, die über die Baugrenze hinausragen, der Anbau eines Gebäudes mit Wohnnutzung an dieser Stelle. Zwar handelt es sich bei dem Bestandsgebäude um eine Doppelhaushälfte und der neu beantragte Anbau entspräche grundsätzlich nicht einem Doppelhauscharakter, aber die bereits seit langem vorhandene bauliche Erweiterung im Bestand hat diesen Doppelhauscharakter bereits aufgelöst. Darüber hinaus werden bei dem Anbau durch die Beachtung des Bauwiches von > 3 m auch die nachbarschützenden Belange beachtet.

Letztlich verbleibt die beantragte Befreiung bezüglich der Überschreitung der Baulinie bzw. der überbaubaren Grundstücksfläche um ca. 3,7m.

Seitens Abteilung 610 kann der Befreiung zugestimmt werden, da die beantragte Nutzung einen vorhandenen Altbestand an gleicher Stelle ersetzt, die Grundzüge der Planung durch die aktuelle Bestandssituation nicht berührt werden und das Bauvorhaben in Gänze städtebaulich vertretbar ist.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

- 1 Vorhabenbeschreibung (öffentlich)
- 2 Lageplan (öffentlich)
- 3 Bauantrag (öffentlich)
- 4 20230309_112033kl (öffentlich)
- 5 20230309_111959kl (öffentlich)

**Stadt Homburg
Untere Bauaufsichtsbehörde
Postfach 1653
66407 Homburg**

BAUANTRAG AZ: 630 (00318/23)

28.08.2023

**Projekt: Anbau an bestehendes Einfamilien-Wohnhaus mit Garage
Buchenweg 29
66424 Homburg**

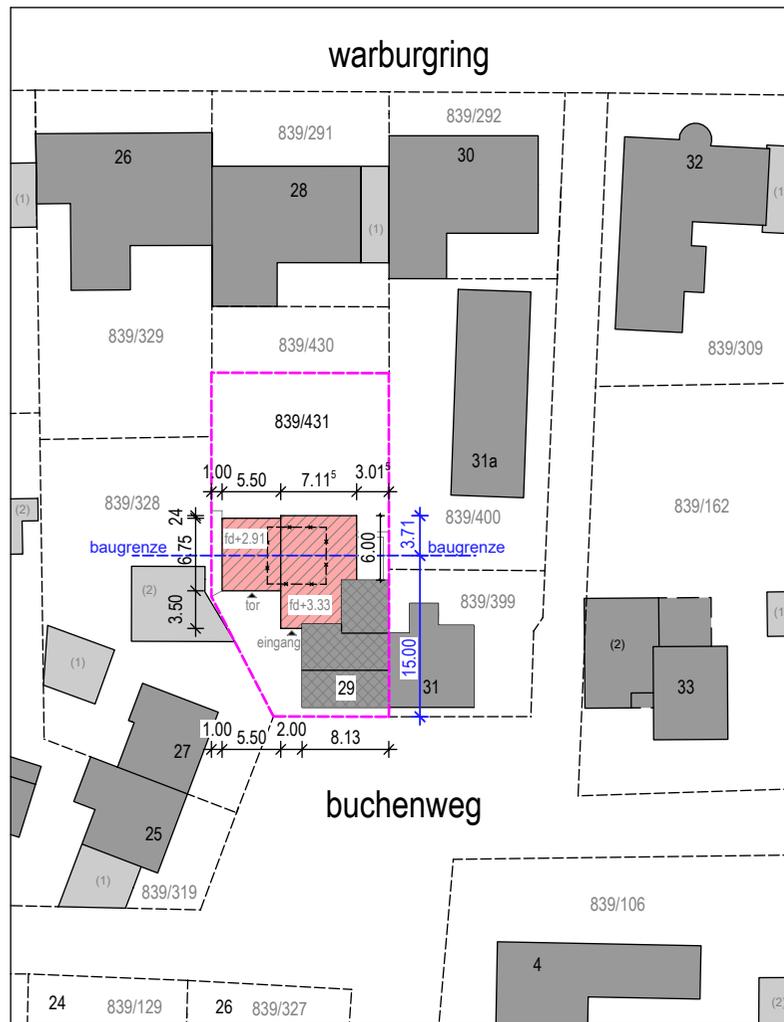
Beschreibung der Baumaßnahme

Bei dem bestehenden Gebäude handelt es sich um ein 1 ½ geschossiges Einfamilien-Wohnhaus, mit teilweiser Unterkellerung. Eine bestehende Garage und ein großer unansehnlicher Carport an der linken Grenze wurden bereits abgerissen. Auch ein unansehnlicher aufgeständerter Anbau im Obergeschoss wird entfernt.

Da die Wohnverhältnisse für eine 4-köpfige Familie zu beengend sind, soll ein eingeschossiger Anbau geplant werden, der eine größere Küche, ein Bad und einen größeren Wohn/Essraum vorsieht. Der Anbau hat eine Grundfläche von 68 m², mit dem bestehenden Wohnhaus ergibt sich eine Grundfläche von 148 m². Der Anbau soll im Abstand von 3.00 m von der rechten Grundstücksgrenze errichtet werden, was den bestehenden Hof zu dieser Grenze verkleinert, im 3 m Bereich wird jedoch nichts verändert. Da das Gelände hinter dem Haus ca. 1.30 m höher liegt als an der Straße, ragt der Anbau nur 2.33 m über das Gelände hinaus. Der Anbau überschreitet die im Bebauungsplan vorgegebene Baugrenze um 3.71 m. Die Grund- und Geschossflächenzahlen werden durch die Baumaßnahme nicht überschritten. Auch die vorgegebene Geschossigkeit wird eingehalten, da der Anbau nur eingeschossig ist.

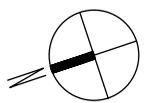
An der Stelle des früheren Carports soll im selben Abstand von 1.00 m die neue Doppelgarage errichtet werden. Für Einfamilienhäuser ist ein Stellplatzbedarf von 1-2 Stellplätzen erforderlich, was die neue Garage abdeckt.

Durch die Beseitigung der vielen einzelnen Gebäude und Gebäudeteile und der Errichtung der neuen Garage mit dem angrenzenden Anbau soll ein einheitliches, geordnetes und moderneres Gesamtbild des Wohnhauses entstehen. Auch soll ein bereits bestehender kleiner Anbau in den neuen Anbau mit eingebunden werden, sodass eine einheitliche Dachfläche entsteht. Das bestehende Blechdach wird entfernt, was den Eindruck der Kleinteiligkeit ebenfalls verringert.



warburgring

buchenweg



lageplan m 1/500

gemeinde : homburg
 gemarkung: homburg
 flur : 4
 flur-st. : 839/431
 alle höhenmasse beziehen sich
 auf okffb erdgeschoss = ±0.00

ba u a n t r a g

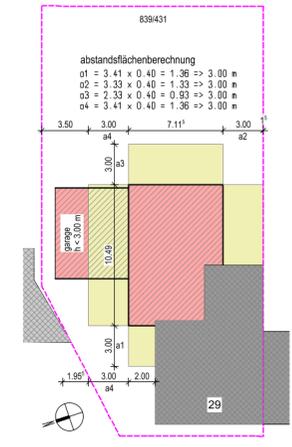
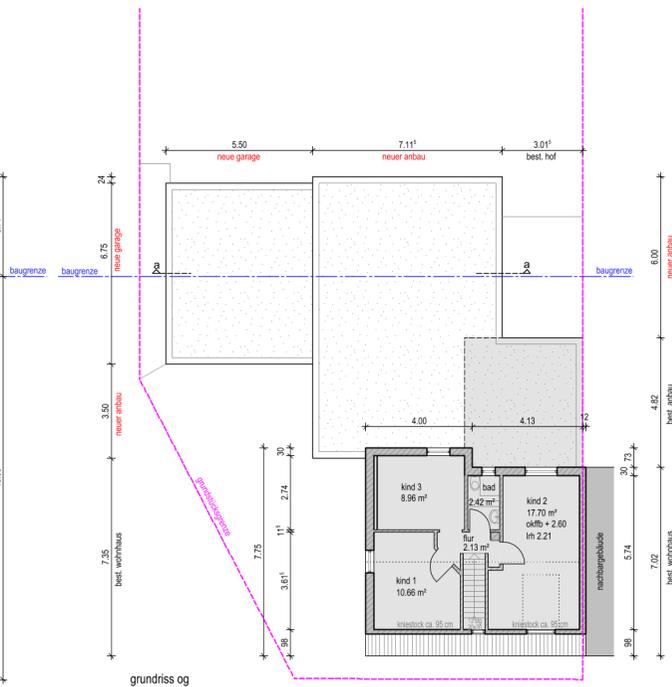
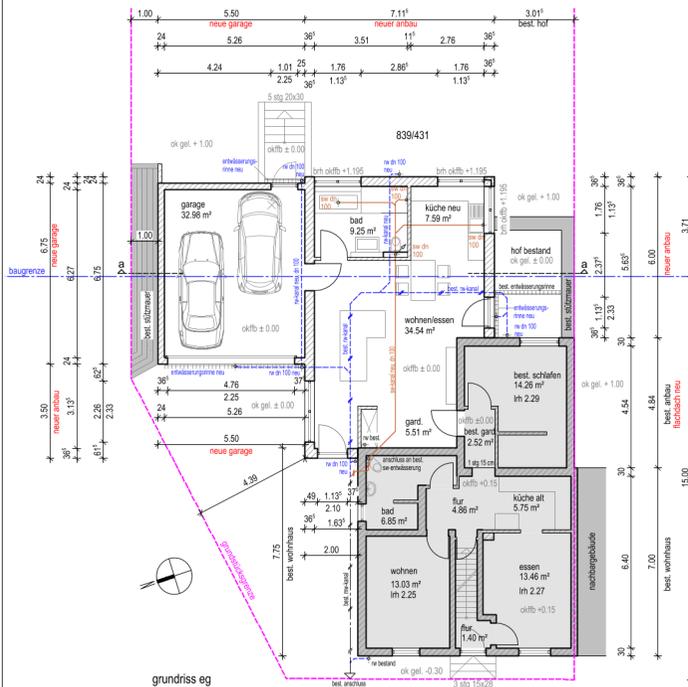
BAUVORHABEN **anbau an best. einfamilien-
wohnhaus mit garage**

BAUHERR

GRUNDSTÜCK **buchenweg 29
66424 homburg**

lageplan M 1:500

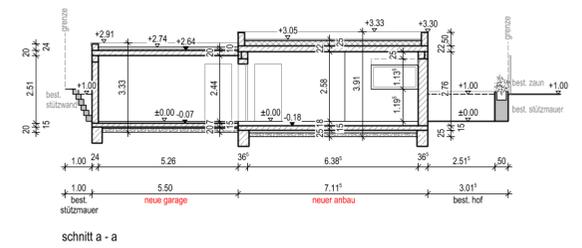
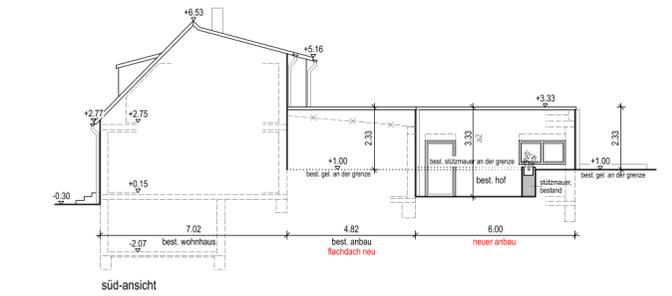
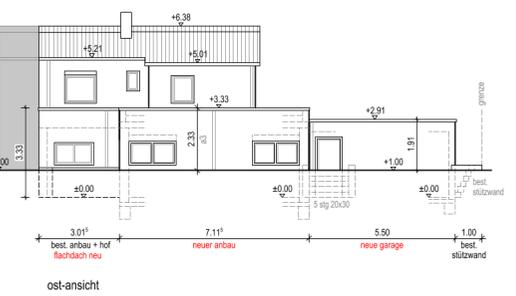
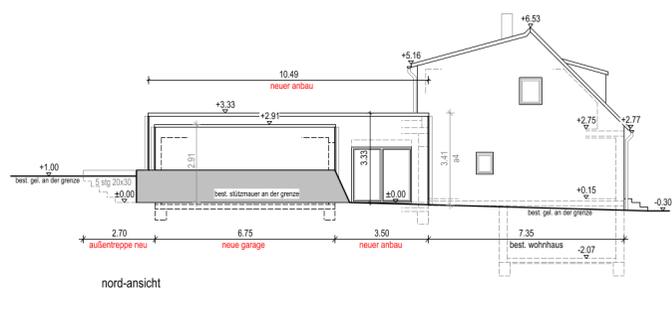
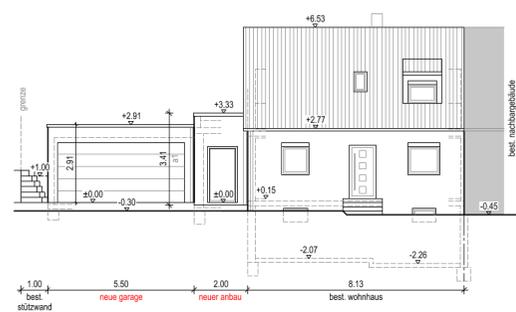
plan-nr. 2 28.08.2023



abstandsflächenplan m 1/200



lageplan m 1/500



bauantrag

BAUVORHABEN **anbau an best. einfamilien-wohnhaus mit garage**
BAUHERR
GRUNDSTÜCK **buchenweg 29 66424 hamburg**
grundriss eg, og, schnitt a - a, ansichten M 1:100
abstandsflächenplan M 1:200
lageplan M 1:500
plan-nr. 1 28.08.2023





2023/0423/610

öffentlich

Beschlussvorlage

610 - Stadtplanung / Bauordnung

Bericht erstattet: Michael Banowitz



Errichtung eines Wintergartens, Richardstraße, Gemarkung Erbach Reiskirchen

Beratungsfolge

Geplante Sitzungstermine

Ö / N

Beschlussvorschlag

Das gemeindliche Einvernehmen nach §36 BauGB wird samt der Befreiung erteilt.

Sachverhalt

Der Gemeinde liegt eine Bauvoranfrage zur Errichtung eines Wintergartens vor. Durch den geplanten Wintergarten wird die festgelegte Baugrenze überschritten, wofür ein Antrag auf Befreiung gestellt wird.

Bauplanungsrechtliche Beurteilung:

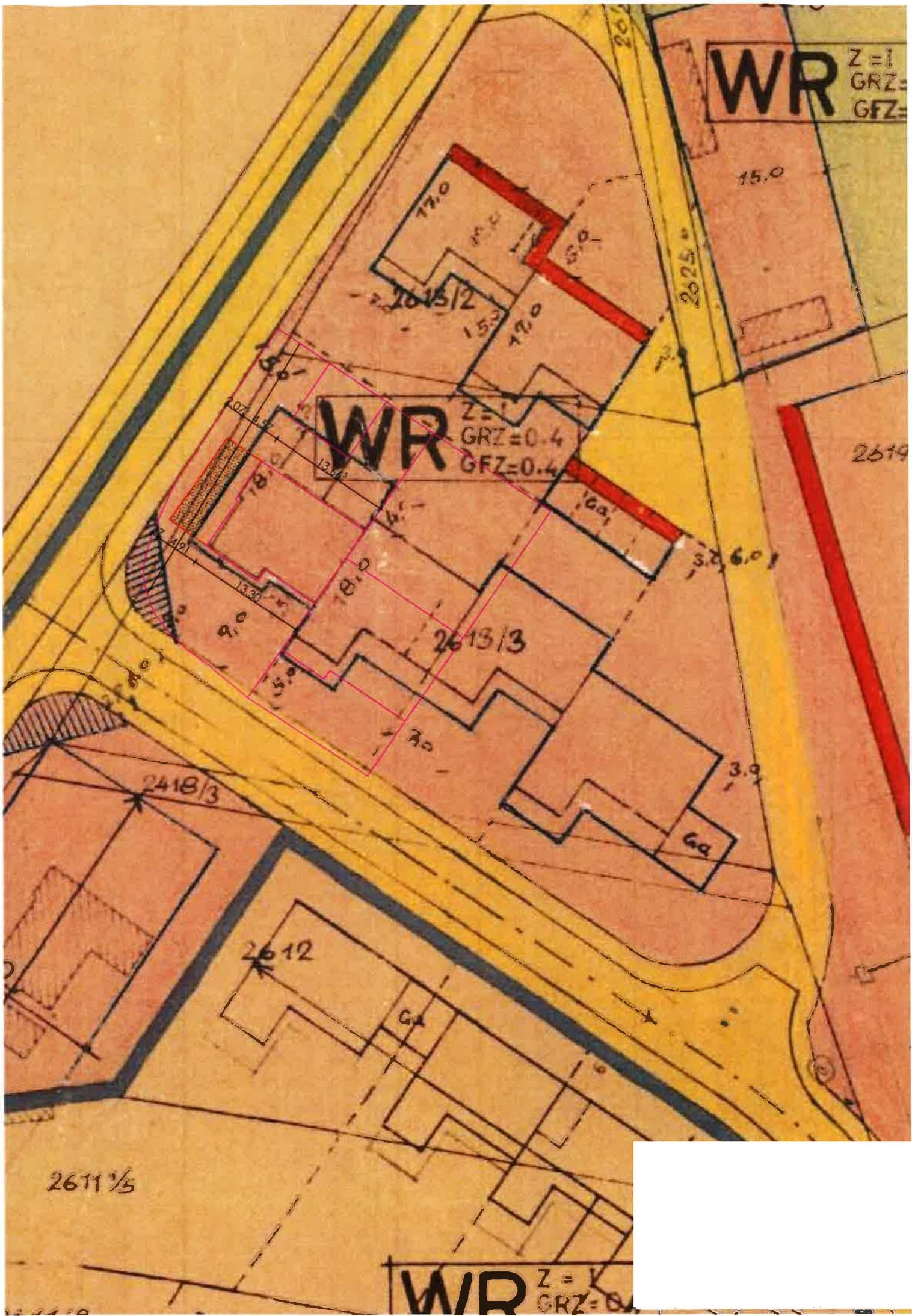
Das Vorhabengrundstück liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (Nr. 109, Dell 1. Qual. Änd.) aus dem Jahr 1970. Festgesetzt ist eine GRZ von 0,4 und eine GFZ von 0,4. Es ist ein Vollgeschoss zulässig. Die Baugrenze und Baulinie sind zeichnerisch festgesetzt. Seitens Abteilung 610 kann der Befreiung zugestimmt werden, da die Grundzüge der Planung durch die aktuelle Bestandssituation nicht berührt werden und das Bauvorhaben in Gänze städtebaulich vertretbar ist.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Anlage/n

- 1 Planunterlagen (öffentlich)
- 2 Luftbild (öffentlich)
- 3 109_Dell_1.qual.Aend_komprimiert (öffentlich)



WR Z=1
GRZ=
GFZ=

WR Z=1
GRZ=0.4
GFZ=0.4

WR Z=1
GRZ=0.4

15.0

17.0
15.2
17.0

2615/3

2619

2418/3

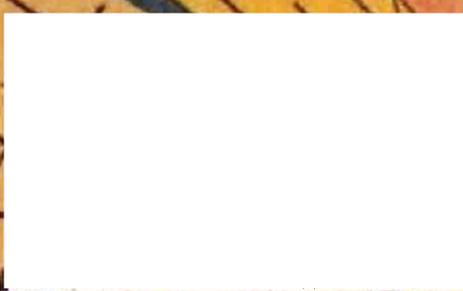
2612

2611 1/5

2625

3.2 6.0

3.9



2417

4

WR

Z = 1

GRZ = 0,4

GFZ = 0,4

2614

13

2417

2

3515

2614

14

(2)

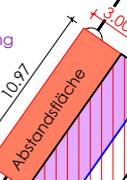
(3)

(1)

3516

3517

Überschreitung
Baufeld
30,82 m²



Abstandsfläche

13,63^s

3518

wohnen
Flachdach
1. Geschoss

3519

Baugrenze

3520

wohnen
Flachdach
1. Geschoss

wohnen
Flachdach
1. Geschoss

3521

3522

1

Am Wäldchen

3521

3522

2612

15

wohnen
Satteldach
1,5 Geschosse

wohnen
Satteldach
1,5 Geschosse

2612

14

2612

13

2612

17

2612

17

2612

29

2611

2612

6

2612

18

2612

3

2612

3

2612

(1)

2612

(1)

2611

31

(3)

2611

26

2611

29

2611

2611

27

2611

28

2611

11

2612

7

2612

8

2612

8

2612

2

6

2

6

2

6

1

3525

2

6

2

6

2

6

1

3

2

6

1

3

1

Richardstraße 5



**Landesamt für Vermessung,
Geoinformation und Landentwicklung**
Zentrale Außenstelle

Kaibelstrasse 4-6, 66740 Saarlouis
Tel.: 0681/9712-400
Fax: 0681/9712-480
e-mail: zas@lvgl.saarland.de

**Auszug aus dem
Liegenschaftskataster**

Liegenschaftskarte 1:1000

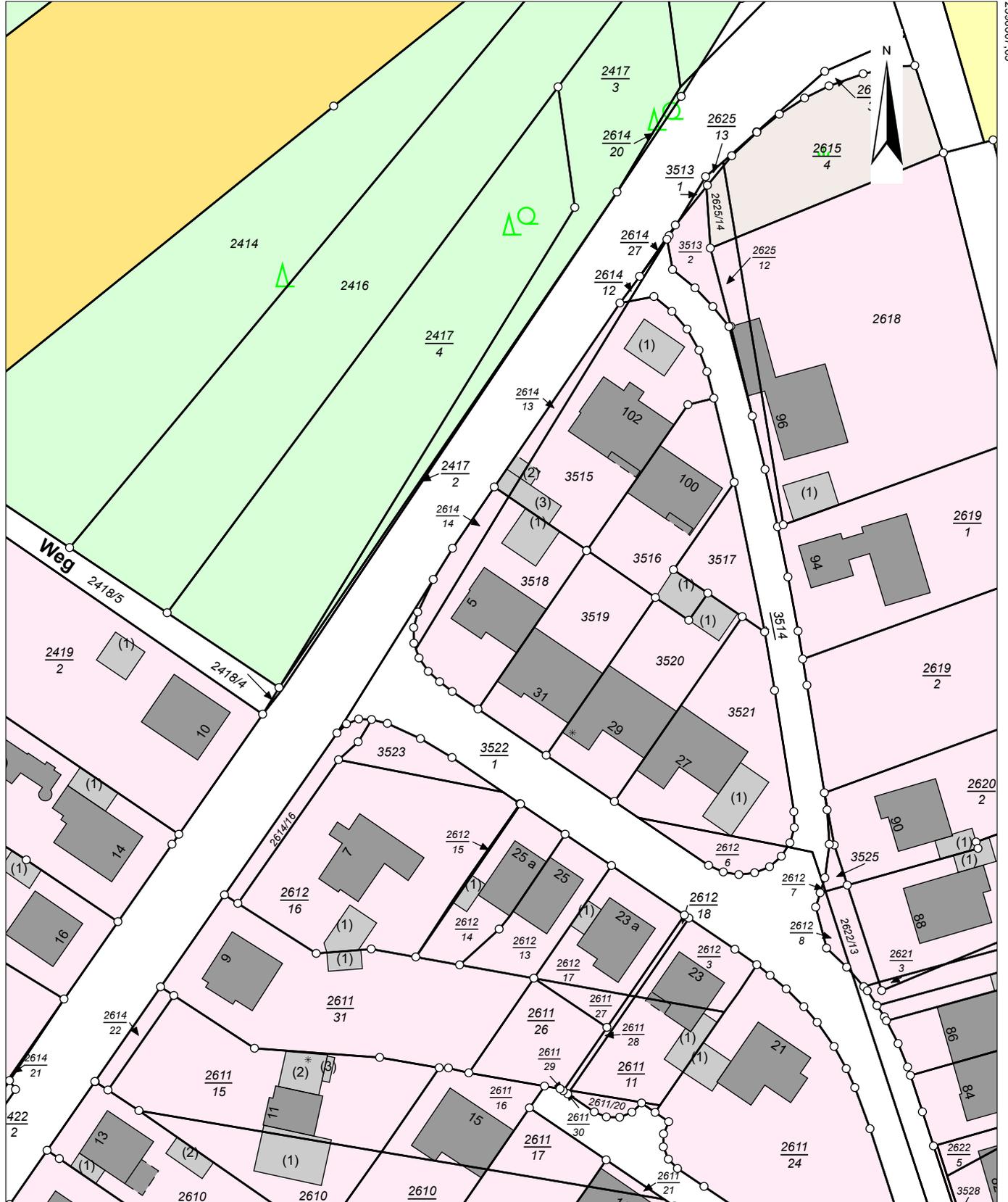
Erstellt am 03.06.2023

Auftragsnummer: ONL 14137/2023

Flurstück: 3518 Gemeinde: Homburg
Flur: 15 Kreis: Saarpfalz-Kreis
Gemarkung: Erbach-Reiskirchen

5469564,99

2596607,65



2596427,65

5469344,99

Maßstab: 1:1000 Meter

Gesetzlich geschützt gemäß § 16 Abs. 7 Saarländisches Vermessungs- und Katastergesetz.
Auszüge aus dem Liegenschaftskataster dürfen von Dritten nur mit Erlaubnis des Landesamtes für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung vervielfältigt, veröffentlicht und verbreitet werden. Einer Erlaubnis bedarf es nicht, wenn Auszüge für eigene, nicht gewerbliche Zwecke vervielfältigt werden. Die Übereinstimmung des örtlichen Gebäudebestandes mit der Karte wurde nicht geprüft.

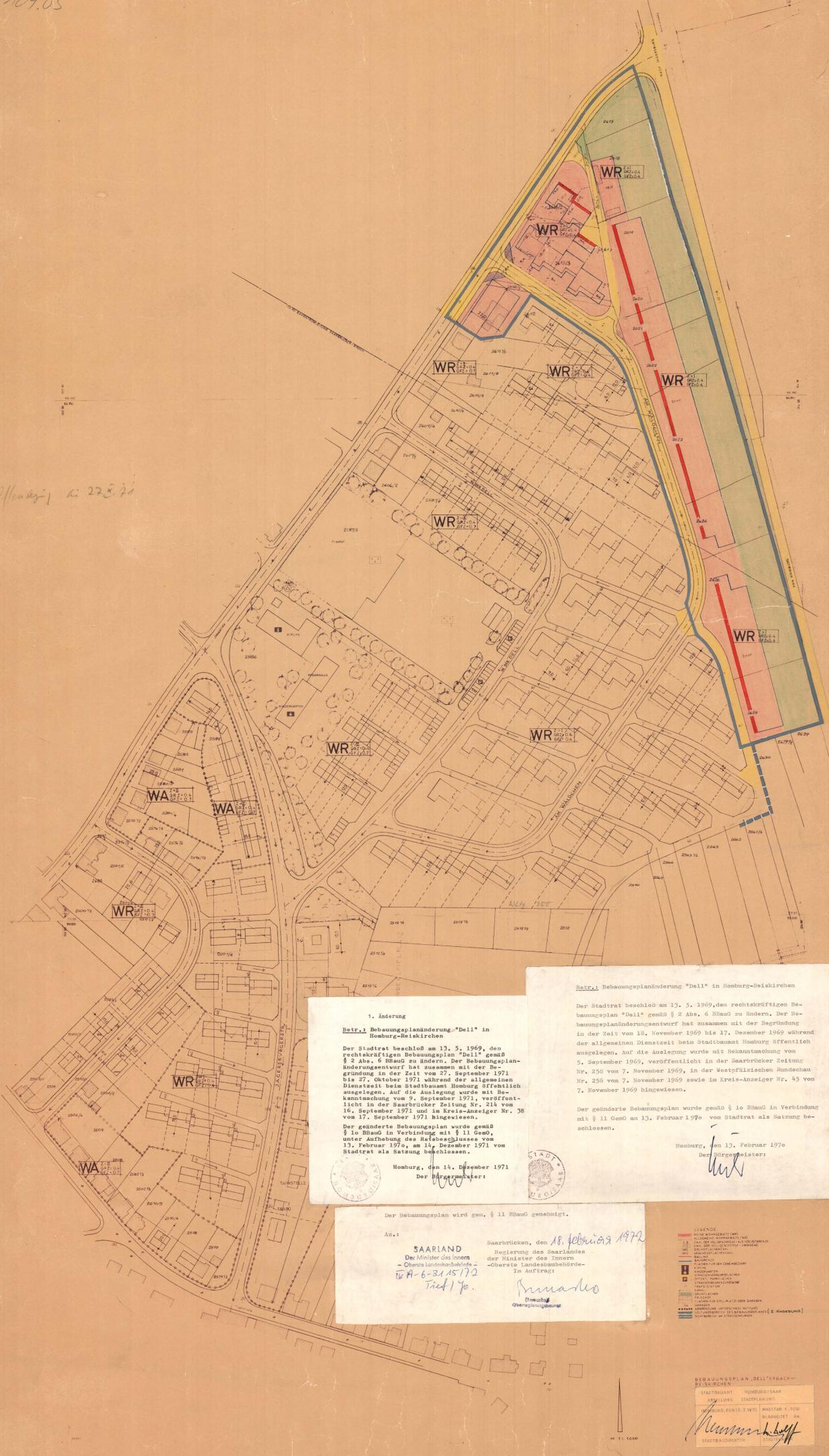
Kartendarstellungen mit Überlagerung des Katasterbestandes können zu Fehlinterpretationen führen.
Die Lage der Grundstücksgrenze zur Örtlichkeit ist letztlich nur durch eine örtliche, amtliche Vermessung feststellbar.



Maßstab
1:1000

109.03

Offizijel a 27.5.70



1. Änderung

Betr. 1. Bebauungsplanänderung "Dell" in Homburg-Reiskirchen

Der Stadtrat beschloß am 13. 5. 1969, den rechtskräftigen Bebauungsplan "Dell" gemäß § 2 Abs. 6 BBauG zu ändern. Der Bebauungsplanänderungsentscheid hat zusammen mit der Begründung in der Zeit vom 27. September 1971 bis 27. Oktober 1971 während der allgemeinen Dienstzeit beim Stadthaus Homburg öffentlich ausliegen. Auf die Auslegung wurde mit Bekanntmachung vom 9. September 1971, veröffentlicht in der Saarbrücker Zeitung Nr. 214 vom 16. September 1971 und in Kreis-Anzeiger Nr. 38 vom 17. September 1971 hingewiesen.

Der geänderte Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG in Verbindung mit § 11 GemO, unter Anhebung des Rateschlusses vom 13. Februar 1970, am 11. Dezember 1971 vom Stadtrat als Satzung beschlossen.

Homburg, den 14. Dezember 1971
Der Bürgermeister:



Betr. 1. Bebauungsplanänderung "Dell" in Homburg-Reiskirchen

Der Stadtrat beschloß am 13. 5. 1969, den rechtskräftigen Bebauungsplan "Dell" gemäß § 2 Abs. 6 BBauG zu ändern. Der Bebauungsplanänderungsentscheid hat zusammen mit der Begründung in der Zeit vom 18. November 1969 bis 17. Dezember 1969 während der allgemeinen Dienstzeit beim Stadthaus Homburg öffentlich ausliegen. Auf die Auslegung wurde mit Bekanntmachung vom 5. September 1969, veröffentlicht in der Saarbrücker Zeitung Nr. 258 vom 7. November 1969, in der Westfälischen Rundschau Nr. 258 vom 7. November 1969 sowie im Kreis-Anzeiger Nr. 45 vom 7. November 1969 hingewiesen.

Der geänderte Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG in Verbindung mit § 11 GemO am 13. Februar 1970 vom Stadtrat als Satzung beschlossen.

Homburg, den 13. Februar 1970
Der Bürgermeister:

Handwritten signature



Der Bebauungsplan wird gem. § 11 BBauG genehmigt.

AS.:

SAARLAND
Der Minister des Innern
- Oberste Landesbaubehörde -
WA - 6-31/45/172
Tief 1/70.

Saarbrücken, den 18. Februar 1972
Regierung des Saarlandes
- Oberste Landesbaubehörde -
Im Auftrage:

Handwritten signature
Dreschke
Oberregierungsbaumeister

- LEGENDE
- 1. BÜROGEBIET (WR)
- 2. BÜROGEBIET (WR)
- 3. BÜROGEBIET (WR)
- 4. BÜROGEBIET (WR)
- 5. BÜROGEBIET (WR)
- 6. BÜROGEBIET (WR)
- 7. BÜROGEBIET (WR)
- 8. BÜROGEBIET (WR)
- 9. BÜROGEBIET (WR)
- 10. BÜROGEBIET (WR)
- 11. BÜROGEBIET (WR)
- 12. BÜROGEBIET (WR)
- 13. BÜROGEBIET (WR)
- 14. BÜROGEBIET (WR)
- 15. BÜROGEBIET (WR)
- 16. BÜROGEBIET (WR)
- 17. BÜROGEBIET (WR)
- 18. BÜROGEBIET (WR)
- 19. BÜROGEBIET (WR)
- 20. BÜROGEBIET (WR)
- 21. BÜROGEBIET (WR)
- 22. BÜROGEBIET (WR)
- 23. BÜROGEBIET (WR)
- 24. BÜROGEBIET (WR)
- 25. BÜROGEBIET (WR)
- 26. BÜROGEBIET (WR)
- 27. BÜROGEBIET (WR)
- 28. BÜROGEBIET (WR)
- 29. BÜROGEBIET (WR)
- 30. BÜROGEBIET (WR)
- 31. BÜROGEBIET (WR)
- 32. BÜROGEBIET (WR)
- 33. BÜROGEBIET (WR)
- 34. BÜROGEBIET (WR)
- 35. BÜROGEBIET (WR)
- 36. BÜROGEBIET (WR)
- 37. BÜROGEBIET (WR)
- 38. BÜROGEBIET (WR)
- 39. BÜROGEBIET (WR)
- 40. BÜROGEBIET (WR)
- 41. BÜROGEBIET (WR)
- 42. BÜROGEBIET (WR)
- 43. BÜROGEBIET (WR)
- 44. BÜROGEBIET (WR)
- 45. BÜROGEBIET (WR)
- 46. BÜROGEBIET (WR)
- 47. BÜROGEBIET (WR)
- 48. BÜROGEBIET (WR)
- 49. BÜROGEBIET (WR)
- 50. BÜROGEBIET (WR)
- 51. BÜROGEBIET (WR)
- 52. BÜROGEBIET (WR)
- 53. BÜROGEBIET (WR)
- 54. BÜROGEBIET (WR)
- 55. BÜROGEBIET (WR)
- 56. BÜROGEBIET (WR)
- 57. BÜROGEBIET (WR)
- 58. BÜROGEBIET (WR)
- 59. BÜROGEBIET (WR)
- 60. BÜROGEBIET (WR)
- 61. BÜROGEBIET (WR)
- 62. BÜROGEBIET (WR)
- 63. BÜROGEBIET (WR)
- 64. BÜROGEBIET (WR)
- 65. BÜROGEBIET (WR)
- 66. BÜROGEBIET (WR)
- 67. BÜROGEBIET (WR)
- 68. BÜROGEBIET (WR)
- 69. BÜROGEBIET (WR)
- 70. BÜROGEBIET (WR)
- 71. BÜROGEBIET (WR)
- 72. BÜROGEBIET (WR)
- 73. BÜROGEBIET (WR)
- 74. BÜROGEBIET (WR)
- 75. BÜROGEBIET (WR)
- 76. BÜROGEBIET (WR)
- 77. BÜROGEBIET (WR)
- 78. BÜROGEBIET (WR)
- 79. BÜROGEBIET (WR)
- 80. BÜROGEBIET (WR)
- 81. BÜROGEBIET (WR)
- 82. BÜROGEBIET (WR)
- 83. BÜROGEBIET (WR)
- 84. BÜROGEBIET (WR)
- 85. BÜROGEBIET (WR)
- 86. BÜROGEBIET (WR)
- 87. BÜROGEBIET (WR)
- 88. BÜROGEBIET (WR)
- 89. BÜROGEBIET (WR)
- 90. BÜROGEBIET (WR)
- 91. BÜROGEBIET (WR)
- 92. BÜROGEBIET (WR)
- 93. BÜROGEBIET (WR)
- 94. BÜROGEBIET (WR)
- 95. BÜROGEBIET (WR)
- 96. BÜROGEBIET (WR)
- 97. BÜROGEBIET (WR)
- 98. BÜROGEBIET (WR)
- 99. BÜROGEBIET (WR)
- 100. BÜROGEBIET (WR)

BEBAUUNGSPLAN "DELL" SPARK-REISKIRCHEN

STADTBAUPLAN HOMBURG/SAAR
VERGLEICH: STADTBAUPLAN
VERGLEICH: DENTS 2 50/0 MASSSTAB 1:1000
BLAUBLATT: SA.
STADTBAUAMT
Handwritten signature